

6/2018



Am 11. Mai 2018 zog die Musikkapelle aus Kurtinig an der Weinstraße zusammen mit bayerischen Gästen (Quintessenz, S. 185) zum Südtiroler Gemeindetag.

Der Bayerische Gemeindetag
im Internet:

<http://www.bay-gemeindetag.de>

Die Geschäftsstelle ist über
folgende E-Mail erreichbar:

baygt@bay-gemeindetag.de

BayGT-mobil App:



Version für Android



Version für Apple

Die Zeitschrift des

BAYERISCHEN GEMEINDETAGS

Bayerischer Gemeindetag

QuintEssenz	185
Editorial	187
Dr. Helmut Bröll: Dauerwohnen und Freizeitwohnen	188
Heinrich Wiethe-Körprich: Bürgermeisterin?	193
Gerhard Dix: Tafeln in Bayern	194
Wie Gemeinden zukünftig mit ihren Bürgern kommunizieren ..	196
AUS DEM VERBAND	198
VERANSTALTUNGEN	203
Aktuelles aus Brüssel	210
Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im Juli 2018	216
In letzter Minute: Aktuelles zur Anwendung des § 13b BauGB	219
Dokumentation: BayGT-Presseinfo 12/2018 vom 26.04.2018: Erfolg des Bayerischen Gemeindetags: Kabinett beschließt Erleichterungen für Bauherren	220

Übersendung von Gerichtsentscheidungen an die Geschäftsstelle

Die Auskunft- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.



**BAYERISCHER
GEMEINDETAG**

Herausgeber und Verlag:
Bayerischer Gemeindetag,
Körperschaft des öffentlichen Rechts;
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Direktor Dr. Franz Dirnberger

**Verantwortlich für
Redaktion und Anzeigen:**
Wilfried Schober,
Bayerischer Gemeindetag
Dreschstraße 8, 80805 München
Tel. 0 89 / 36 00 09-30
E-Mail: baygt@bay-gemeindetag.de

Erscheinungsweise monatlich;
Bezugspreis EUR 33,- jährl.;
bei Mitgliedern im Beitrag enthalten
● **Bilder:** BayGT
● **Titelbild:** BayGT

Anzeigenverwaltung:
Bayerischer Gemeindetag
Karin Zimmermann, Tel. 0 89 / 36 00 09-43
Druck, Herstellung und Versand:
Druckerei Schmerbeck GmbH
Gutenbergstraße 12
84184 Tiefenbach b. Landshut

/////// Bauwesen

Dauerwohnen und Freizeitwohnen

Das Wohnen gehört zu den Grundbedürfnissen der menschlichen Gesellschaft. Jeder wohnt irgendwo. Und irgendwie. Deshalb ist Wohnen nicht gleich Wohnen. Wie sich das Wohnen unterscheidet, erklärt Dr. Helmut Bröll von der Akademie ländlicher Raum in seinem informativen Beitrag auf den **Seiten 188 bis 192**.

Ausgehend von der Baunutzungsverordnung, die verschiedene Arten der baulichen Nutzung kennt und dabei zwischen Dauerwohnen und Freizeitwohnen unterscheidet, führt der Autor überzeugend aus, dass es neben dem klassischen Dauerwohnen eine ganze Reihe zeitlich begrenzter Wohnformen gibt, die der Erholung dienen. Und neben dem Zwangs-Wohnen – man denke nur an Krankenhäuser, Altersheime oder Asylbewerberunterkünfte oder Gefängnisse – gibt es (natürlich) auch das nur vorübergehende Wohnen in einem Beherbergungsbetrieb.

Der Aufsatz trägt dazu bei, die verschiedenen Nutzungstypen des Wohnens zu katalogisieren. Damit lässt sich auch die Frage beantworten, ob bei Neuaufstellung eines Bebauungsplans der eine oder andere Nutzungstyp der städtebaulichen Ziele der Gemeinde entspricht. Für alle mit dem Bauwesen Befassten eine höchst lesenswerte Lektüre!

/////// Deutsche Sprache

Bürgermeisterin?

Nein, das ist kein Schreibfehler. Es heißt tatsächlich: Bürgermeisterin? Ganz offensichtlich ein sogenannter Eye-Catcher oder – deutsch ausgedrückt – ein Blickfang.

Weshalb? Naja, weil es offenbar einige wenige Zeitgenossen bzw. Zeitgenossinnen ganz gezielt darauf anlegen, die deutsche Sprache zu missbrauchen, um ihren persönlichen Feldzug gegen – angebliche – Diskriminierung in der Sprache (oder durch die Sprache) zu führen. Dr.

Heinrich Wiethe-Körprich, früherer Stellvertretender Geschäftsführer des Bayerischen Gemeindetags, macht sich in seiner gewohnt humoristischen Art Gedanken über dieses Thema. Auf **Seite 193** können Sie seine wunderbare Glosse zu diesem Thema lesen. Viel Vergnügen!

/////// Soziales

Tafeln in Bayern

Kürzlich trafen sich auf Einladung der Präsidentin des Bayerischen Landtags die neue bayerische Sozialministerin und Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände mit dem Vorstand des Landesverbands der bayerischen Tafeln, um sich über deren Arbeit zu informieren. Ausgelöst durch den Beschluss der Essener Tafel Anfang des Jahres, kurzfristig die Aufnahme neuer Empfänger mit Migrationshintergrund auszusetzten, sind die Tafeln wieder verstärkt in den Fokus der Öffentlichkeit und der Medien gelangt.

169 Tafeln gibt es derzeit in Bayern, die mit ihren 7.000 ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern ca. 45.000 Tonnen Lebensmittel jährlich an etwa 200.000 Bedürftige verteilen. Neben der Unterstützung sozial schwacher Menschen leisten die Ta-

feln damit auch einen wichtigen Beitrag zur Verwendung von Lebensmitteln, die ansonsten vernichtet würden. Nach Schätzungen des Landesverbands der Tafeln könnten in Bayern weitere 40.000 Tonnen Lebensmittel im Jahr gerettet werden. Gerhard Dix, in der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags für soziale Fragestellungen zuständig, war bei dem Treffen dabei und schildert die aktuelle Situation in seinem Bericht auf den **Seiten 194 und 195**.

/////// Digitalisierung

Kommunikation der Zukunft

Die Digitalisierung ist derzeit in aller Munde. Sie stellt stetig wachsende Anforderungen an die Gemeinden, vor allem auch hinsichtlich der Kommunikation mit ihren Bürgerinnen und Bürgern und der Präsentation der angebotenen Leistungen. Gemeinden und Städte geraten immer stärker unter Zugzwang, sich als attraktiver Lebensraum und attraktiver Standort für Unternehmen zu präsentieren. Sie kommen daher an der Digitalisierung nicht vorbei.

Die Menschen wollen neben den statischen Texten und Grafiken zunehmend mehr Bewegtbilder. Be-



Dr. Franz Dirnberger, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags, mit dem Vorsitzenden des Bezirksverbands Mittelfranken, 1. Bürgermeister der Gemeinde Dürrwangen, Franz Winter, beim Treffen des Südtiroler Gemeindenverbands am 11./12. Mai 2018 in Kurtinig an der Weinstraße.

wegtbildinhalte haben sich inzwischen in sozialen Medien als Standard etabliert. Daher ist es an der Zeit, dass sich Gemeinden und Städte überlegen, über Bewegbilder ihre Bürgerinnen und Bürger zu erreichen. Die österreichische UPPERCUT group hat eine „All-in-One Kommunikationslösung“ entwickelt, die das Konzept eines „Gemeinde-TV“ praktisch löst. Wie das im Einzelnen funktioniert, können Sie im Bericht auf den **Seiten 196 und 197** nachlesen.

/////// Politik

Richtige Zielsetzung für Kommunen

Kürzlich hat Bayerns neuer Ministerpräsident Markus Söder in seiner Regierungserklärung den Weg aufgezeigt, den die Bayerische Staatsregierung in den nächsten Jahren gehen will. Auch die Städte und Ge-

meinden im Freistaat wurden angesprochen. Im Großen und Ganzen können sie mit der Schwerpunktsetzung der neuen Staatsregierung leben.

So ist es beispielsweise richtig und wichtig, bei allen Integrationsbemühungen um Flüchtlinge die einheimische Bevölkerung nicht zu vergessen. Es darf sich nicht der Eindruck einstellen, dass Asylbewerber vor einheimischen Bürgerinnen und Bürgern bevorzugt werden. Dies betrifft sowohl den Wohnungsbau, als auch soziale Leistungen. Wunschen dürfte allerdings die Ankündigung sein, die gesamte Verwaltung im Freistaat in zwei Jahren komplett digital vorzuhalten. Woher sollen die dafür notwendigen IT-Fachkräfte kommen? Und: erscheint es realistisch, das gesamte Personal im Freistaat auf die neue Technik zu schulen?

/////// Abfallbeseitigung

6-Punkte-Maßnahmenplan beschlossen

Vor genau einem Jahr hat der Bayerische Gemeindetag auf große Probleme für Bauherren hingewiesen, mineralische Abfälle und Bodenaushub zu entsorgen, weil örtliche Deponien entweder keinen Aushub mehr entgegennehmen oder drastisch gestiegene Gebühren dafür verlangen.

Nun hat das Bayerische Kabinett einen 6-Punkte-Maßnahmenplan für bessere Verwertungs- und Entsorgungsmöglichkeiten für mineralische Abfälle und Bodenaushub beschlossen. Das darf sich der Bayerische Gemeindetag als großen Erfolg zuschreiben.

Welche Maßnahmen im Detail beschlossen wurden, können Sie in der Pressemitteilung, die wir auf **Seite 220** abgedruckt haben nachlesen.



Michael Kießling, MdB zu Gast in der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags

Ein Arbeits- und Kennenlerngespräch stand am Freitag, den 25. Mai auf dem Programm, als Dr. Franz Dirnberger und Baurechtsreferent Matthias Simon den frischgewählten Wahlkreisabgeordneten des Wahlkreise Starnberg-Landsberg-Germering in der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags begrüßen durften. Als ehemaliger Bürgermeister der Gemeinde Denklingen und gelernter Bauingenieur weiß Michael Kießling wo die Gemeinden beim Thema Baulandaktivierung und Wohnraumschaffung der Schuh drückt. So stelle er als Mitglied des neuen Ausschusses für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen in Aussicht, dort auch das Positionspapier des Bayerischen Gemeindetags zum Thema Flächeninanspruchnahme und Innenentwicklung in die Diskussion einzubringen.

Auf dem Weg zum digitalen Rathaus!



Wer wie Sie schon länger im kommunalen Geschäft ist, kennt das: Die sogenannten Megathemen kommen und gehen. Nichtsdestotrotz ist es ob der medial erhitzten Stimmung auch für alte Hasen nicht ganz einfach, kühlen Kopf zu bewahren, das wirklich Erforderliche im eigenen Rathaus zu tun und den modischen Schnickschnack zu lassen. So ist es derzeit mit der Digitalisierung. Heißt es doch dazu in der Regierungserklärung unseres neuen Ministerpräsidenten: „Unsere Verwaltung soll in zwei Jahren komplett digital sein. Das digitale Rathaus rund um die Uhr und an jedem Ort soll als erstes in Bayern entstehen.“

Zunächst sei die Bemerkung erlaubt, dass die Staatskanzlei nicht die Oberhoheit über die Rathäuser hat. Unabhängig davon scheint ein wenig in Vergessenheit geraten zu sein, dass sich große Umwälzungen, nehmen wir die Industrialisierung, nicht an Legislaturperioden orientieren. So fehlt es, auch wenn der technische digitale Fortschritt rasant ist, für eine durchgehend digitale Verwaltung noch an Vielem. Anders als bei Computerspielen haben die Bürger und Unternehmen weder eine „digitale Identität“, noch haben sich bislang einheitliche sichere elektronische Kommunikationswege durchgesetzt. Für Vieles sind noch persönliche Vorsprachen notwendig. Statt dass Daten übermittelt werden (können), müssen die Bürger laufen, um Papierbescheinigungen von anderen Behörden zu beschaffen, u.s.w.

Allerdings hat die private Wirtschaft vorgelegt und andere Staaten (etwa Dänemark, die skandinavischen Länder, aber auch Österreich) zeigen heute schon, dass viel mehr ginge als die elektronische Beantragung der Briefwahlunterlagen. Im europaweiten Staatenvergleich liegt Deutschland im hinterem Drittel. Kein Thema auf dem Land, wo die Bürgerfreundlichkeit der Verwaltungen weitaus besser als in den Städten ist? Auch in Gemeinden in den ländlichen Räumen nimmt die Zahl derer zu, die nicht mehr zu vorgegebenen Öffnungszeiten ins Rathaus fahren wollen.

Nicht zu vergessen, dass ein durchgängiger digitaler Workflow, z.B. bei der Rechnungsbearbeitung, ganz erheblich Arbeitszeit einsparen kann und damit Freiräume für neue Aufgaben schaffen würde.

Deshalb sollten wir auf der Welle reiten und den derzeitigen Schwung aus der „großen“ Politik mitnehmen. Bereits heute bieten die einschlägigen Dienstleister weit mehr Online-Dienste für den kommunalen Bereich an, als der Durchschnitt nutzt. Der Freistaat stellt kostenlose Basisdienste für die Authentifizierung („BayernID“), für sichere Kommunikation und E-Payment zur Verfügung. Im Übrigen lockt die Regierungserklärung die Kommunen mit 100 Millionen Unterstützungsmitteln. Damit könnte die Anschaffung sogenannter Fachdienste – die z.B. Melde-, Personenstands- und Passwesen sowie Gewerbemeldungen onlinefähig machen – gefördert oder sogar entsprechende Programme vom Freistaat angeboten werden. In nicht wenigen Gemeinden dürfte es aber zunächst erforderlich sein, das Know-how zu heben. Deshalb setzen wir uns dafür ein, dass die Kommunen gratis die Möglichkeit erhalten, Mitarbeiter im Digitalisierungsbereich fortzubilden.

Ich bin davon überzeugt, dass wir bei der Digitalisierung der Rathäuser quer durch Bayern auf Sicht für alle Bürgerinnen und Bürger erhebliche Fortschritte erzielen können. Der Gemeindetag wird Sie dabei unterstützen. Wenn Sie Anregungen haben, was wir auf dem Weg zum digitalen Rathaus noch brauchen – dann schreiben Sie uns!

Dr. Franz Dirnberger
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Bayerischen Gemeindetags

Dauerwohnen und Freizeitwohnen

**Dr. Helmut Bröll,
Akademie ländlicher Raum**

Wohnen ist nicht gleich Wohnen. Diese Behauptung aus dem Munde von Juristen und Ortsplanern erstaunt zunächst einmal. Sie können sich dabei aber auf die Baunutzungsverordnung berufen, die verschiedene Arten der baulichen Nutzung kennt und dabei zwischen Dauerwohnen und Freizeitwohnen deutlich unterscheidet. Neben dem Dauerwohnen gibt es eine ganze Reihe zeitlich begrenzter Wohnformen, die der Erholung dienen. Es gibt auch ein Wohnen, das in soziale Zwänge eingebettet ist, die eine Freiwilligkeit des Aufenthalts ausschließen. Das sind etwa Krankenhäuser, Altersheime und Asylbewerberunterkünfte. Eine Art Wohnen ist schließlich auch der Aufenthalt in einem Beherbergungsbetrieb, in dem ständig wechselnden Gästen Räume zum vorübergehenden Aufenthalt zur Verfügung gestellt werden, ohne dass diese dort eine eigene Häuslichkeit begründen können.

Leider gehen das wahre Leben und die juristische Begriffswelt nicht immer eine vollkommene Symbiose ein.



Dr. Helmut Bröll

© Dr. Bröll

Wer durch ein Wochenendhausgebiet spaziert, kann plötzlich vor einem die anderen Gebäude übertreffenden großen Bungalow stehen, in dessen Garten Kinder spielen. Sogar auf Campingplätzen gibt es manche Überraschungen wie Mobilheime mit Vorzelt und Carport, die offensichtlich ständig bewohnt werden. Umgekehrt sind in Wohngebieten manche Vermieter auf den Geschmack gekommen, Wohnungen nur ganz kurzfristig an Touristen zu vermieten. So gibt es in München Eigentumswohnanlagen, in denen arabische oder russische Familien nicht immer zur Freude der Mitbewohner ihre eigene Form von Häuslichkeit für 4 oder 6 Wochen ausleben, solange der Vater oder die Großmutter in der Klinik behandelt wird.

Dieser Aufsatz soll dazu beitragen, die verschiedenen Nutzungstypen des Wohnens zu katalogisieren. Damit lässt sich auch die Frage beantworten, ob bei Neuaufstellung eines Bebauungsplans der eine oder andere Nutzungstyp den städtebaulichen Zielen der Gemeinde entspricht. Dieser Aufsatz soll aber auch die Entscheidung erleichtern, welche Maßnahmen bei der notwendig gewordenen Sanierung älterer Baugebiete sinnvoll sind. Eine solche Sanierung kann sich aufdrängen, weil die vorhandene Infrastruktur nicht auf die Nutzungsmischung ausgelegt ist, die sich im Laufe der Jahrzehnte entwickelt hat. Sie kann notwendig werden, weil der vorhandene Baubestand nicht von Anfang an ersichtliche negative Aus-

wirkungen auf Natur und Landschaftsbild hat. Nutzungsunter-sagung und Abrissverfügung bei grobem Missverhältnis zu den städtebaulichen Zielen, Legalisierung von Schwarzbauten durch Änderung des Bebauungsplans, Nachrüstung der Infrastruktur – all das ist hier zu überlegen.

Dauerwohnen

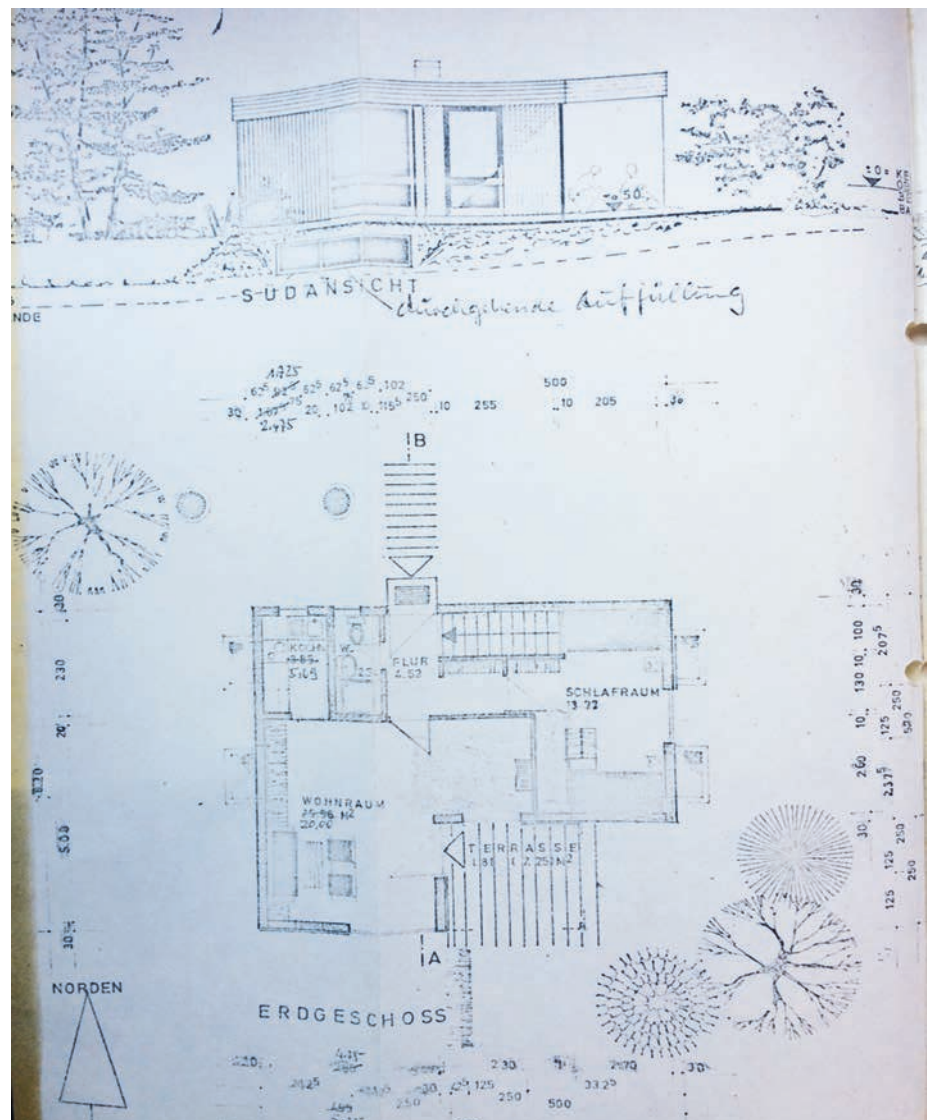
Das Wohnen gehört zu den Grundbedürfnissen der menschlichen Gesellschaft. Entsprechend breit ist auch der Raum, den die Baunutzungsverordnung dem Wohnen einräumt. Dabei wird der Begriff des Wohnens in der Baunutzungsverordnung selbst nicht definiert. Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Aufgabe übernommen und definiert den Begriff des Wohnens durch eine auf Dauer angelegte Häuslichkeit, Eigengestaltung der Haushaltsführung und des häuslichen Wirkungskreises sowie Freiwilligkeit des Aufenthaltes.¹ Dem Wohnen dienen nach der Typisierung der Baunutzungsverordnung in erster Linie die sog. Wohngebiete, nämlich die reinen Wohngebiete, die allgemeinen Wohngebiete und die besonderen Wohngebiete. Dem Wohnen dienen aber auch die sog. gemischten Baugebiete, nämlich das Dorfgebiet, das Mischgebiet und seit 2017 auch das Urbane Gebiet. In diesen Gebieten muss sich das Wohnen allerdings mit anderen Nutzungen, etwa der Landwirtschaft und den nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben im Dorfgebiet und den nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben im Mischgebiet arrangieren. Ein noch engeres Nebeneinander des Wohnens mit anderen Nutzungen will das Urbane Gebiet herbeiführen, in dem auch Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Anlagen für Verwaltun-

gen und alle sonstigen Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören, zulässig sind.

Wochenendhausgebiete

In § 10 BauNVO werden Sondergebiete, die der Erholung dienen, geregelt. Als erstes dieser Gebiete führt § 10 Abs. 1 BauNVO die Wochenendhausgebiete auf. Auch hier fehlt eine gesetzliche Definition des Begriffes. Es besteht aber bei Literatur und Rechtsprechung Übereinstimmung, dass Wochenendhäuser nur dem zeitweiligen Aufenthalt von Personen zum Zwecke der Erholung in der Freizeit dienen dürfen. Der entscheidende Unterschied gegenüber einem normalen Wohnhaus liegt darin, dass Wochenendhäuser nicht für den ständigen Aufenthalt bestimmt sind.² Die Festsetzungen der Bebauungspläne für Wochenendhäuser müssen auf diesen Nutzungszweck zugeschnitten sein. Das Gesetz verlangt in § 10 Abs. 3 S. 3 BauNVO als wichtigste solcher Begrenzungen, dass die zulässige Grundfläche der Wochenendhäuser im Bebauungsplan nach der besonderen Eigenart des Gebietes unter Berücksichtigung der landschaftlichen Gegebenheiten begrenzt sein muss. Häuser, die zum normalen Dauerwohnen geeignet sind, sind im Wochenendhausgebiet nicht zulässig, das Bundesverwaltungsgericht hat sie dementsprechend als gebietsfremde Bauvorhaben qualifiziert.³

Die Problematik vieler Wochenendhausgebiete liegt darin, dass sie im



Plan des Wochenendhauses

© Dr. Bröll

Grund Ergebnis eines Etikettenschwindels sind. Eine von Investoren gewollte und von der Gemeinde ge-

billigte Ausweisung in der freien Landschaft drohte am Widerstand der Öffentlichkeit oder der Träger öffentlicher Belange zu scheitern. Der Ausweg war dann die Ausweisung als Wochenendhausgebiet als geringerer Eingriff in Natur und Landschaft. Wochenendhausgebiete haben sich auch häufig als Quelle ständigen Streits zwischen Gemeinden und Nutzern oder von Nutzern untereinander erwiesen. Viele Wochenendhausgebiete, besonders solche in günstiger Lage zu Ballungsräumen tendieren trotz aller einschränkenden Festsetzungen zu einer Verfestigung als Wohngebiet. Vor allem ältere Personen, aber auch Personen, deren Arbeits-



Typisches Wochenendhaus mit beschränkter Wohnfläche

© Dr. Bröll

platz in der Nähe liegt, versuchen sich in den Wochenendhausgebieten ständig niederzulassen, woraus oft Probleme für die auf eine höhere Nutzungsintensität nicht angelegte Erschließung resultieren oder Streitigkeiten zwischen Nachbarn über die Erweiterung der Häuser entstehen.

Viele Gemeinden stehen vor der Frage, wie sie mit einer solchen Mischnutzung, die sich im Laufe der Zeit entwickelt hat, verfahren sollen. Duldung kann eine Lösung sein, wenn die Konflikte nicht zu groß werden und auch keine negativen Auswirkungen auf die Öffentlichkeit in der Gemeinde ersichtlich sind. Legalisierung der vorhandenen Mischnutzung durch Änderung des Bebauungsplans kann ein anderer Weg sein. Das Bundesverwaltungsgericht hat allerdings noch 2013⁴ eine Legalisierung mittels eines Bebauungsplans, der eine Mischnutzung von Wochenendhäusern und normalen Wohnhäusern vorsah, enge Grenzen gesetzt. Zur Überprüfung stand damals ein Bebauungsplan, der eine bereits vorhandene Wochenendhaus-siedlung mit einigen eingesprengelten Dauerwohnhäusern neu ordnen wollte. Das Bundesverwaltungsgericht sagte hierzu, das Wochenendhausnutzung und auf Dauer angelegtes Wohnen nach der Baunutzungsverordnung zwei verschiedene Nutzungsarten sind, die normalerweise nicht nebeneinander festgesetzt werden können. Nur in dem Ausnahmefall, dass der Bebauungsplan lediglich Bestandssicherung bereits vorhandener Wohnhäuser vornimmt, ist eine solche Mischfestsetzung nach dem Bundesverwaltungsgericht zulässig.

Die Baugesetzbuchnovelle 2017⁵ versucht einen weiteren Weg zur Legalisierung von Mischnutzungen zu geben. Nach dem neuen § 12 Abs. 7 BauGB kann in bisherigen Erholungs-sondergebieten nach § 10 BauNVO auch Wohnnutzung zugelassen werden, wenn die Gemeinde einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufstellt, der insbesondere die Zulässigkeit von baulichen Anlagen zu Wohnzwecken in diesen Gebieten regelt. Der vorhabenbezogene Bebauungs-

plan überlagert und verändert den vorhandenen alten Bebauungsplan. Inwieweit dieser Weg praktisch gangbar ist, muss sich noch zeigen. Typisch im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist ja das Vorhandensein eines (meist privaten) Vorhabens, etwa eines Einkaufszentrums oder einer Industrieanlage, für das ein Bebauungsplan maßgerecht geschneidert werden soll. Hier müssten aber eine Vielzahl von Einzelvorhaben, nämlich die Wochenendhäuser und Wohnhäuser eines Gebietes, einschließlich evtl. Infrastruktureinrichtungen zu einem Gesamtprojekt zusammengefasst werden, was zwar theoretisch möglich ist, im Einzelfall aber zu praktischen Schwierigkeiten führen kann.

Ferienhausgebiete

Als zweite Kategorie von Sondergebieten, die der Erholung dienen, erwähnt § 10 Abs. 1 BauNVO die Ferienhausgebiete. Nach § 10 Abs. 4 BauNVO sind Ferienhäuser dadurch gekennzeichnet, dass sie aufgrund ihrer Lage, Größe, Ausstattung, Erschließung und Versorgung für den Erholungsaufenthalt geeignet und dazu bestimmt sind, überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung dienen. Das Ferienhaus erlaubt also, anders als das Wochenendhaus, sowohl durch seine Größe und Ausstattung, wie auch durch seine infrastrukturelle Einbindung, ein dau-

erndes Bewohnen. Der Unterschied zum Wochenendhaus liegt in der Bestimmung zur fluktuierenden touristischen Nutzung. Baugebiete für Ferienhäuser und Ferienwohnungen sind in vielen Touristenorten ausgewiesen. Sie entsprechen einem Bedürfnis vieler Gäste, vor allem solcher mit Kindern.

Die Aufnahme einer Dauerwohnnutzung in einem Sondergebiet für Ferienhäuser widerspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans und kann von der Baugenehmigungsbehörde mittels einer Nutzungsuntersagung verhindert werden.⁶

Das Eindringen von Dauerwohnen in Ferienhausgebiete widerspricht im Regelfall den Intentionen der Gemeinde, da sie das touristische Angebot der Gemeinde schwächt. Im Einzelfall kann aber auch ein Nebeneinander von Dauerwohnen und Ferienwohnen von der Gemeinde gewollt sein. Auch hier hat die Baugesetzbuchnovelle 2017 einen neuen Weg eröffnet. Nach § 11 Abs. 4 BauNVO können Gebiete für den Fremdenverkehr, wie Kurgelände und Gebiete für die Fremdenbeherbergung, auch mit einer Mischung von Fremdenbeherbergung oder Ferienwohnen einerseits, sowie Dauerwohnen andererseits, als Sondergebiet ausgewiesen werden. Die Bestimmung gilt für Ferienhausgebiete und Ferienwohnungsgebiete, wie auch für andere touristische Sondergebiete, etwa Kurgelände.



Ferienwohnanlage wird außerhalb der Saison zur Rollladen-Siedlung

© Dr. Juliane Thimet

Die neue Regelung des § 11 Abs. 2 BauNVO ist bei bestehenden Bebauungsplänen, in denen sich eine Mischnutzung herausgebildet hat, nicht anwendbar. Hier gilt nach wie vor, dass Dauerwohnen ein Aliud zum Ferienwohnen ist, das im Sondergebiet Ferienwohnen planungsrechtlich unzulässig ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat allerdings in zwei Fällen, die auf der Insel Sylt bzw. in Norderney spielten, vorsichtig eine Legalisierung vorhandener Mischnutzungen gebilligt. Die zur Entscheidung stehenden Bebauungspläne setzten ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 1 BauNVO fest, in dem neben der Nutzung für Ferienwohnungen pro Gebäude mindestens eine Wohnung zum dauerhaften Aufenthalt vorgesehen war.⁷ Theoretisch anwendbar ist für eine Überplanung bestehender Baugebiete auch der § 12 Abs. 7 BauGB, der die Möglichkeit eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans ins Spiel bringt.

Ein Problem in vielen Ferienhausgebieten ist die Zulassung einer Eigennutzung durch die Eigentümer. Ähnliches gilt auch für Hotelbauten, die über die Schaffung von Sondereigentum finanziert werden, deren Umwandlung in normale Eigentumswohnungen aber unerwünscht ist. Eine zeitlich begrenzte und nicht zu starke Eigennutzung durch die Eigentümer ist nach übereinstimmender Auffassung mit dem Charakter des Ferienhausgebietes verträglich.⁸ Eine solche Eigennutzungsdauer kann im Bebauungsplan festgeschrieben werden, sie kann aber auch zusätzlich durch eine Dienstbarkeit zugunsten des Freistaates Bayern gesichert werden. Sinnvoll ist es, solche Eigennutzungszeiten auf Zeiten außerhalb der touristischen Saison zu legen.

Campingplätze

An Sondergebieten, die der Erholung dienen, führt § 10 Abs. 1 BauNVO schließlich noch die Campingplatzgebiete auf. Früher sind Campingplätze und Zeltplätze häufig ohne jegliche Bauleitplanung aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen und Ver-



Noch Camping oder schon Dauerwohnen?

© Astrid Herold

fugungsbefugnisse entstanden. Die Baunutzungsverordnung versucht sie in die Bauleitplanung einzubinden. Das ist sinnvoll, da solche Plätze erhebliche Eingriffe in die Landschaft bringen und ihre Versorgung und Entsorgung nicht immer leicht ist. Auch Umweltbelange, etwa die Verschmutzung von Gewässern durch ufernahe Campingplätze, sprechen für die Einbindung der Campingplätze in die Bauleitplanung. Auf Campingplätzen können Zelte und Wohnwagen aufgestellt werden. Mobilheime nach amerikanischem Vorbild gehören nicht auf Campingplätze, da sie fürs Dauerwohnen geeignet sind. Die Festsetzungen für Campingplätze betreffen einmal die festen Installationen, wie Waschgebäude, Eingangsgebäude etc.; sie betreffen aber auch die Regelung fester Nebenanlagen, wie Podestplatten, Einzäunungen, Vorzelte etc. Eine große Bedeutung kommt auch den Festsetzungen über Erschließungs- und Versorgungsanlagen, sowie den Festsetzungen über Bepflanzungen zu.

Campingplätze können fluktuierend oder dauernd genutzt werden. Vor allem in den Randzonen der Ballungsgebiete gibt es sehr viele Campingplätze, die über das ganze Jahr von den gleichen Nutzern benutzt werden. Solche Plätze ähneln in der Art ihrer Nutzung den Wochenendhausgebieten. Andere Campingplätze, vor allem solchen in den Fremdenver-

kehrsorten, werden dagegen überwiegend fluktuierend genutzt und dienen als Ergänzung des touristischen Angebots. Der Bebauungsplan kann Festsetzungen über die dauernde oder fluktuierende Nutzung eines Campingplatzes treffen. Er kann auch das Verhältnis der beiden Nutzungsarten festlegen. Das Dauercamping ist aber abzugrenzen vom Dauerwohnen, das in den der Erholung dienenden Sondergebieten generell unzulässig ist.⁹ Auch der 2017 neu in die Baunutzungsverordnung eingefügte § 11 Abs. 2 S. 2, der in Gebieten für den Fremdenverkehr eine Mischung zwischen Ferienwohnen einerseits und Dauerwohnen andererseits erlaubt, kann bei Campingplätzen nicht als Weg angesehen werden, um Dauerwohnen zu ermöglichen. Campingplätze sind schon von ihrer infrastrukturellen Ausstattung, ihrer Lage in der Landschaft und der fehlenden Aufteilung in einzelne Grundstückspartellen her kein tauglicher Ansatzpunkt für Dauerwohnen.

§ 13 a Baunutzungsverordnung

Eine Abhandlung über Freizeitwohnen kann nicht an § 13a BauNVO vorbeigehen, der erst 2017 in das Gesetz eingefügt wurde. Er sagt, dass unbeschadet des § 10 BauNVO Ferienwohnungen in der Regel zu den nicht störenden Gewerbebetrieben nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 und § 4 Abs. 3 Nr. 2

BauNVO oder zu den Gewerbebetrieben nach § 4 Abs. 2 Nr. 3, § 5 Abs. 2 Nr. 6, § 6 Abs. 2 Nr. 4, § 6 a Abs. 2 Nr. 4 und § 7 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO gehören. Einzelne Räume können bei einer baulich untergeordneten Bedeutung gegenüber der in dem Gebäude vorherrschenden Hauptnutzung auch zu den Betrieben des Beherbergungsgewerbes nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, § 4 a Abs. 2 Nr. 2, § 5 Abs. 2 Nr. 5, § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 6 a Abs. 2 Nr. 3 und § 7 Abs. 2 Nr. 2 gehören BauNVO gehören.

Ob diese Neuregelung notwendig war oder eher der Konfusion dient, mag dahingestellt bleiben. Auslöser der Gesetzesänderung war die Rechtsprechung einiger Oberverwaltungsgerichte im Norden der Bundesrepublik, die Zweifel hinsichtlich der Zulässigkeit von Ferienwohnungen in den Baugebieten nach den § 2 bis 7 BauNVO hat aufkommen lassen. Diese Gerichte haben nämlich eine Einordnung von Ferienwohnungen als Betrieb des Beherbergungsgewerbes bzw. als (nicht störender) Gewerbebetrieb abgelehnt

und damit für Ferienwohnungen lediglich einen Platz in speziellen Sondergebieten für zulässig erklärt. Diese Unsicherheit ist beseitigt. Ferienwohnungen können wie schon bisher in der Praxis durchgeführt, in allen Typen von Wohngebieten und gemischten Baugebieten prinzipiell zugelassen werden, wobei natürlich die Vorschriften für das jeweilige spezielle Baugebiet zu beachten sind. Die zusätzliche Qualifizierung von Ferienwohnungen, die gegenüber der in dem Gebäude vorherrschenden Hauptnutzung baulich untergeordnet sind, erweitert nochmals den Kreis der für Ferienwohnungen offenen Baugebiete. So können in reinen Wohngebieten nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes ausnahmsweise zugelassen werden. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine Einliegerwohnung als Ferienwohnung vermietet wird.

Auf die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Ferienwohnungen in Sondergebieten, die der Erholung dienen

(§ 10 Abs. 1 BauNVO) und sonstigen Sondergebieten (§ 11 Abs. 1 BauNVO) hat der neue § 13 a BauNVO keinen Einfluss.

Weitere Informationen:
Akademie ländlicher Raum
Dr. Helmut Bröll
helmut.broell@gmx.de

Fußnoten:

- ¹ Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 25.03.1996 – 4 B 302.95, abgedr. in Baurecht 1996, 676
- ² Bröll/Scheidler, Baunutzungsverordnung 2017, Weka-Verlag, S. 187
- ³ Urteil vom 11.09.2014 – 4 CN 3.14, abgedr. in ZfBR 2015, 58
- ⁴ BVerwG, Urteil vom 11.07.2013 – 4 CN 7.12, abgedr. in Baurecht 2013, 1992
- ⁵ Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt und zu weiteren Änderungen des Baugesetzbuchs vom 4. Mai 2017, BGBl. I, S. 1057
- ⁶ Bröll/Scheidler, Baunutzungsverordnung 2017 a.a.O. S. 188
- ⁷ Bundesverwaltungsgericht vom 18.10.2017 – 4 C 5.16 und 4 CN 6.17; ZfBR 2018, 158 „Ein sonstiges Baugebiet muss sich nach § 11 Abs. 1 BauNVO von den Baugebieten nach den §§ 2-10 BauNVO wesentlich unterscheiden“.
- ⁸ Jäde/Dirnberger/Weiß, BauGB, Boorberg-Verlag, § 10 BauNVO, Rd.Nr. 9

**Mit dem
Rad zur Arbeit
2018**



Bürgermeisterin?

Einen kleinen Erfolg konnte M. K. (Name der Redaktion bekannt) aus S. schon vor etlichen Jahren verbuchen, als sie mit der ihr eigenen Beharrlichkeit erreichte, dass Tiefs im Wetterbericht nicht mehr jahraus, jahrein ausschließlich mit weiblichen Vornamen belegt werden. Das aber war nur das Vorgeplänkel zum großen Ringen mit der Sparkasse S. um die Beseitigung des generischen Maskulinums „Kontoinhaber“. Als Kontoinhaberin wollte sie angesprochen, angeschrieben und formularmäßig verwaltet werden. Bis zum Bundesgerichtshof ist sie gezogen – vergeblich. Wie leicht wurde dagegen in Berlin ein anderer Kampf um vollkommene Gendergerechtigkeit siegreich beendet: Im Gedicht „Avenidas“ war an einer Hochschulfassade zunächst von ebensolchen die Rede, dann auch von Blumen, später tauchen Frauen auf, und ganz am Ende „ein Bewunderer“. So was von Sexismus, das geht ja überhaupt nicht, schnell übertünchen und ab damit nach Rehau in die bayerische Gendersteinzeit.

In meiner männlichen, damit allerdings generisch limitierten Vorstellungswelt ist mir zwar noch nie in den Sinn gekommen, hinter der Tür „Lehrerzimmer“ würden ausschließlich solche sitzen, die es zumindest an Grundschulen kaum mehr gibt, nämlich Männer. Ebenso ist eine „Fußgängerzone“ vor meinem geistigen Auge Gott sei Dank („ein Bewunderer“) niemals frauenlos. Und doch ist Frau K. zu wünschen, dass sie sich nach den erfolglosen Scharmützeln mit der Zivilgerichtsbarkeit nun vor dem Bundesverfassungsgericht endlich mit dem Siegerinnenlorbeer bekränzen darf. Dem Vernehmen nach werden bereits Spenden für die Entscheidungsschlacht gesammelt.

Muss es aber in diesen frauenbewegten Zeiten ausgerechnet ein Mann sein, der ihr hier den entscheidenden Tipp zum Triumph gibt? Nicht auf Peanuts wie „Kontoinhaberin“ darf sich die Klägerin beschränken, nein, die gesamte deutsche Sprache ist frauenfeindlich und von den Hütern (und Hüterinnen) der Verfassung als diskriminierend zu verwerfen, bildet sie doch regelmäßig die weibliche Form über die männliche (Lehrer – Lehrerin, Kläger – Klägerin, usw.). Es ist, als würde die Frau im deutschen Sprachgebrauch immer noch aus einer Rippe des Mannes geformt und damit auf dem Erkenntnisstand des 1. Buch Mose (2,21) verharren. Erst wenn weibliche und männliche Bezeichnungen in gleicher Weise unmittelbar aus dem Wortstamm wachsen, ist die Gleichberechtigung der Geschlechter voll- und die leidige Vorherrschaft des generischen Maskulinums beendet! Lehrer – Lehrin, Schüler – Schülin, Kanzler – Kanzlin, Hüter – Hütin usw.

Zwar kann das Verfassungsgericht bekanntlich nur die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen feststellen. Da aber jedes Gesetz ausschließlich aus Sprache besteht, ein Gesetz ohne Sprache also denknotwendig gar nicht vorstellbar ist, wird es dem Gericht ein Leichtes sein, mit dem ihm wohlvertrauten Analogieschluss die Sprache im Wege der Rechtsfortbildung als wesensgleiches Minus zum Gesetz zu erkennen und der vormaligen Klägerin nun als Klägerin und siegreicher Kontoinhabin zum verdienten Gender-Mainstreaming-Etappensieg zu verhelfen.

Ebenfalls ist aus männlicher Sicht nichts gegen den bereits errungenen Wetter-Sieg von Frau K. einzuwenden. Gerne können Hochs stets ausschließlich mit Namen der Weiblichkeit geschmückt werden („ein Bewunderer“). Allenfalls müsste ein Ende der Menschheit einkalkuliert werden, wenn nämlich nicht ab und zu ein (schlechtes) männliches Tief durch eine Regenspende die Welt davor bewahrt, dass die Erde unter lauter (guten) weiblichen Hochs verdorrt.

Im Fall einer Geiselnahme allerdings – wer bewahrt mich („eine Geisel“) dann davor, mit dem generischen Femininum angesprochen zu werden?

Heinrich Wiethe-Körprich

Tafeln in Bayern

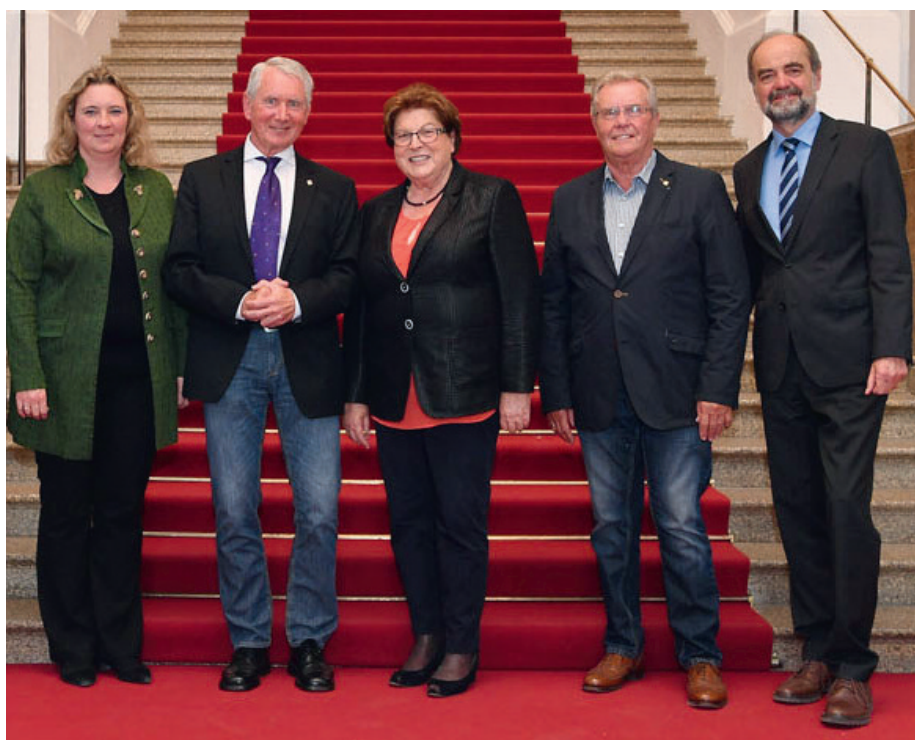
**Gerhard Dix,
Bayerischer Gemeindetag**

Auf Einladung der Präsidentin des Bayerischen Landtags, Barbara Stamm, trafen sich die neue bayerische Sozialministerin Kerstin Schreyer und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände mit dem Vorstand des Landesverbandes der Bayerischen Tafeln e.V., um sich über deren Arbeit zu informieren. Landesvorsitzender Reiner Haupka skizzierte die aktuelle Situation der 169 Tafeln in Bayern, die mit ihren 7.000 ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern circa 45.000 Tonnen Lebensmittel jährlich an etwa 200.000 Bedürftige verteilen. Neben der Unterstützung sozial schwacher Menschen leisten die Tafeln damit auch einen wichtigen Beitrag zur Verwendung von Lebensmitteln, die ansonsten vernichtet würden. Nach Schätzungen des Landes-

verbandes könnten in Bayern weitere 40.000 Tonnen Lebensmittel im Jahr gerettet werden. Diese stammen aus Überproduktionen oder entstehen durch zu große Lagerbestände und Sortimentswechsel. Gleichzeitig steige die Zahl der Bedürftigen auch in einem reichen Land wie Bayern. Nach einer Erhebung des Bundesverbandes der Tafeln sind 23% der Hilfeempfänger Kinder und Jugendliche, 24% Rentner und 53% Erwachsene im erwerbsfähigen Alter, die Sozialleistun-

gen erhalten. In der Diskussion wurden auch die Vorfälle bei der Essener Tafel Anfang des Jahres angesprochen, wo kurzzeitig die Aufnahme neuer Empfänger mit Migrationshintergrund ausgesetzt wurde. In den bayerischen Tafeln sei es bisher erfreulicherweise noch zu kei-

nen größeren Schwierigkeiten bei der Lebensmittelausgabe gekommen. Viele Tafeln geben entsprechende Zeitfenster für die Bedürftigen vor. Durch Rotation kämen somit die verschiedenen Gruppen mal früher, mal später zur Ausgabe. Mit diesem Vergabesystem entstünden eben keine Bevorzugungen oder Benachteiligungen. Haupka stellte darüber hinaus ein Konzept seines Landesverbandes vor, das den Aufbau von fünf Logistikzentren in verschiedenen Regierungsbezirken vorsieht, von wo aus als zentralen Knotenpunkten die Verteilung von Lebensmitteln vorgenommen werden könnte. Pro Logistikzentrum ist eine Lagerfläche von 100 – 150 qm notwendig. Dazu bedarf es Lagerflächen und die Anschaffung weiterer Kühlfahrzeuge. Denn nicht immer werden Lebensmittel genau an dem Ort gespendet, wo diese auch gebraucht werden. Ein besonderer Wunsch des Tafel-Landesverbandes ist es, die vielen ehrenamtlich Tätigen für deren wertvolle Arbeit weiterzubilden, zum Beispiel mit einem Fahrertraining für Lebensmitteltransporte, Fahrsicherheitstraining für die eingesetzten Tafelfahrer, Schulungen zu Arbeitsschutzanforderungen oder Lebensmittelsicherheit, Software unterstützte Vereinsverwaltung oder Grundlagen im Fundraising. Abschließend lobte Haupka ausdrücklich die Zusammenarbeit mit den kommunalpolitisch Verantwortlichen vor Ort, wünschte sich aber eine stärkere Unterstützung seitens des Landes und verwies dabei



Landtagspräsidentin Barbara Stamm (mi.), Staatsministerin Kerstin Schreyer (li.) und Gerhard Dix vom Bayerischen Gemeindetag (re.) mit den Vorständen der bayerischen Tafeln Reiner Haupka (2. v.l.) und Manfred Schneider im Bayerischen Landtag.

© Bayerischer Landtag

auf das aus seiner Sicht vorbildliche Engagement der Länder Hessen und Sachsen.

Landtagspräsidentin Stamm zeigte sich sehr beeindruckt insbesondere von dem ehrenamtlichen Engagement in den bayerischen Tafeln. Sie wisse aufgrund eigener Erfahrungen bei Besuchen vor Ort, wie dort über das ganze Jahr hinweg mit einem riesigen zeitlichen Aufwand bei Wind und Wetter Großes geleistet werde. Daher will sie sich auch für eine finanzielle Unterstützung des Landesverbandes

für die oben genannten Aufgaben einsetzen. Staatsministerin Schreyer wies darauf hin, dass bisher im Staatshaushalt hierfür keine Mittel vorgesehen sind, sagte aber eine Überprüfung zu. Insbesondere Einnahmen des Staates aus Lotto und Toto sowie aus der Glückspirale könnten durch entsprechende Einzelentscheidung des Landtags hierfür bereitgestellt werden. Gerhard Dix vom Bayerischen Gemeindetag zollte den vielen ehrenamtlich Tätigen bei den Tafeln ebenfalls Respekt und dankte für deren Einsatz. Unsere Gesellschaft müsse

sich auch daran messen lassen, wie sie mit den Menschen umgeht, die nicht auf der Sonnenseite des Lebens stehen. Er sagte zu, dass der Bayerische Gemeindetag seine Mitgliedsgemeinden dahingehend sensibilisiere, die örtlichen Tafeln vor Ort im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

Weitere Informationen:

Gerhard Dix

gerhard.dix@bay-gemeindetag.de

Anzeige

Besuchen Sie uns beim
11. Bayerischen Energieforum
am 28. Juni 2018 in München

Sanieren Sie auch denkmalgeschützte Gebäude mit 0 % Zinsen!

**Jetzt aktiv werden mit dem Energiekredit
Kommunal Bayern.**

Wir unterstützen Sie bei der Finanzierung der energetischen Sanierung von Gebäuden mit und ohne Denkmalschutz und dem energieeffizienten Neubau von Gebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruktur. Und das zum Teil zinslos für die ersten zehn Jahre plus Tilgungszuschüssen (Stand 04.06.2018).

Informieren Sie sich jetzt unter ► www.bayernlabo.de oder über unsere Hotline für Kommunen +49 89 2171-22004.

Das Förderinstitut der BayernLB

 **Bayern Labo**

Wie Gemeinden zukünftig mit ihren Bürgern kommunizieren

Die Digitalisierung stellt stetig wachsende Anforderungen an die Gemeinden, vor allem auch hinsichtlich der Kommunikation mit ihren Bürgern und der Präsentation der angebotenen Leistungen. Gemeinden sind immer stärker unter Zugzwang, sich als attraktiver Lebensraum für ihre Bewohner und als attraktiver Standort für Unternehmen zu präsentieren. Diesbezügliche Initiativen und Angebote müssen effizient und effektiv an die Bewohner und Unternehmen kommuniziert werden – dabei wird in Zukunft der Schwerpunkt auf mobilen Endgeräten (mobile first) und Bewegtbildinhalten (video first) liegen.

Der digitale Bewegtbildsinn

Wie kommt es zu diesem Wandel in der Kommunikation? Im Allgemeinen spricht man von den fünf Sinnen des

Menschen. Über jeden einzelnen Sinn sind wir fähig Informationen über Impulse aufzunehmen und zu verarbeiten. Kombiniert man unterschiedliche Sinne, potenzieren sich die Impulse und somit die Informationen, die von uns wahrgenommen werden können. Informationen lassen sich über visuelle Wahrnehmung in Text, Bild und Bewegtbild, sowie auditive Wahrnehmung mit Sprache und Musik transportieren. Kombiniert man das Bewegtbild mit Sprache und Musik, so lässt sich über Videoinhalte ein Maxi-

mum an Informationen transportieren.

Das Internet hat in den vergangenen Jahren die weltweite Kommunikation innerhalb kürzester Zeit revolutioniert. Zuerst noch in Text und Bild, mit steigenden Breitbandkapazitäten dann auch mit Videoinhalten. Mit „video

first“ haben sich Bewegtbildinhalte inzwischen in die sozialen Medien und darüber hinaus als Standard etabliert.

Wie dem User, so dem Bürger

Ebenso ist die Kommunikation in Gemeinden gefordert, transparente Information zu bieten und die Gemeinde als Lebensraum für Bürger, sowie als Standort für Unternehmen zu präsentieren. Die Inhalte dafür müssen einerseits effizient produziert und andererseits effektiv kommuniziert wer-



den. Um regelmäßig und thematisch flächendeckend zu publizieren, ist die Anpassung und Erweiterung bestehender Abläufe notwendig, denn eine Auslagerung an externe Dienstleister ist in den meisten Fällen kostenintensiv und unwirtschaftlich.

Bei der Verbreitung der Bewegtbildinhalte sind die sozialen Medien die erste Wahl. Jedoch ist die Wahrung der Datenhoheit hier der Knackpunkt. Die meist kostenlosen Services begründen ihr Geschäftsmodell in der Monetarisierung der Inhalte – für Gemeinden kein Wunschscenario.

Die Ziele für die erfolgreiche Kommunikations- und Bewegtbildstrategie zeichnen sich nun ab:

- Authentische Inhalte aus eigener Hand
- Selbstbestimmte Infrastruktur
- Hoheit über eigene Daten
- Einbindung in eigenen Webauftritt
- Schnittstellen für Publikation in Sozialen Medien

Der Weg ist das Ziel

Die österreichische UPPERCUT group hat eine „All-in-One Kommunikationslösung“ entwickelt, die das Konzept

eines „Gemeinde TV“ praktisch löst. Neben der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee zählen der Kärntner Landtag und andere Gemeinden zu den Kunden für die revolutionäre Kamera- und Mediatheken-Lösung.

Im ersten Schritt überträgt die Stadt ihre öffentlichen Gemeinderatssitzungen sowohl live, als auch on-demand geclippt (unterteilt in einzelne Tagesordnungspunkte und Wortmeldungen) in einer Echtzeit-Mediathek. Die Stadt benötigt dafür keine externen Dienstleister, denn das System ist nach Einschulung von einer Person bedienbar. Bei Kopplung mit einer Mikrofonanlage funktioniert das Mehrkamerasystem sogar vollautomatisch und benötigt zur Erfassung keine Bedienung. Die Verwaltung der Mediathek liegt ebenso in Händen der Stadt, diese wird auch für das Protokoll verwendet und kann es zukünftig möglicherweise sogar ablösen.

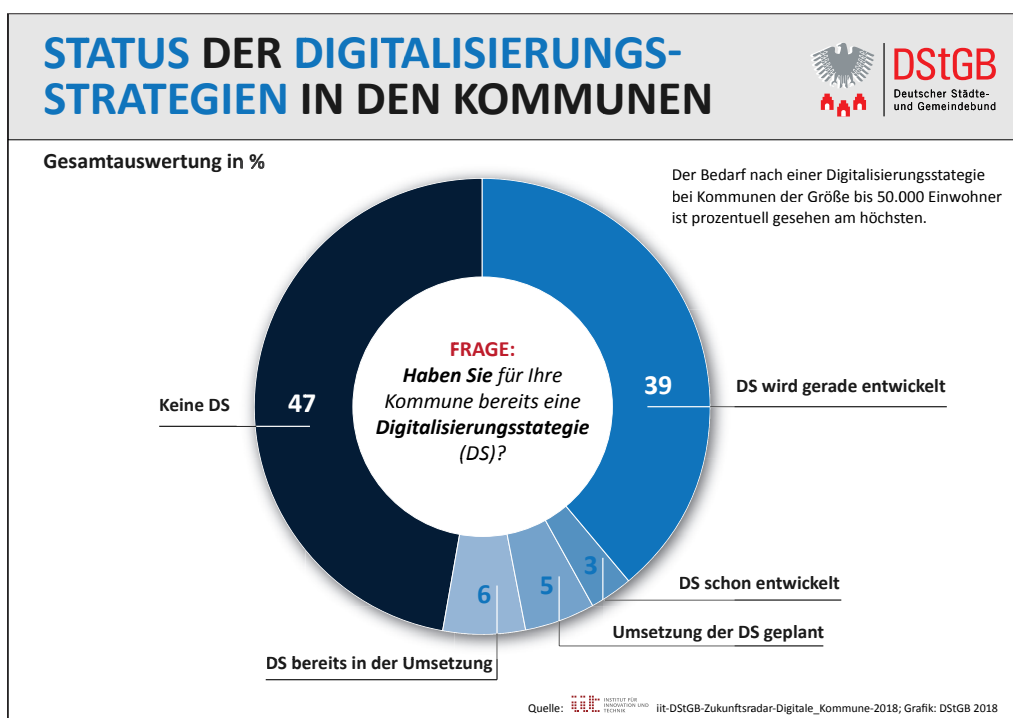
In selber Art und Weise können auch weitere Ereignisse wie Pressekonferenzen, Bürgerversammlungen oder andere Veranstaltungen erfasst, live übertragen und geclippt ausgespielt werden. Die einzelnen Clips können anschließend in den sozialen Medien

verlinkt werden. So führt jeder Klick wieder in die Mediathek der Gemeinde und die Datenhoheit über die Inhalte bleibt stets in eigener Hand.

Darüber hinaus können weitere Videoinhalte in die Mediathek hochgeladen und auf dieselbe Weise gesteuert publiziert werden. Sei es eine Aufzeichnung mit dem Smartphone vom Baustellenbesuch des Bürgermeisters oder der neueste Imagefilm über die Gemeinde oder der Region. Alles landet kategorisiert in der eigenen Mediathek und ist dort jederzeit abrufbar.

Um das „Gemeinde TV“ komplett zu machen, kann die Gemeinde die Mediathek für ihre Partner öffnen. Sport- und Musikvereine, Blaulichtorganisationen, Bildungseinrichtungen, Tourismus und andere Dienstleister ergänzen die Mediathek mit ihren Bewegtbildinhalten. So findet der Bürger an einer zentralen Stelle auf der Webseite der Gemeinde den Zugang zur „All-in-One Kommunikationslösung“ der Gemeinde.

Weitere Informationen:
www.ucvis.com





Kreisverband

Dillingen

Am 18. April 2018 fand im Interkommunalen Bürger- und Kulturzentrum in Lutzingen eine Versammlung des Kreisverbands Dillingen statt. Nach Eröffnung der Sitzung durch den Kreisverbandsvorsitzenden, 1. Bürgermeister Erhard Friegel, Gemeinde Holzheim, stellte der gastgebende Bürgermeister Eugen Götz die Gemeinde Lutzingen und die Entstehungsgeschichte des Interkommunalen Bürger- und Kulturzentrums, das mit großem Engagement insbesondere auch der Vereine vor Ort errichtet wurde, vor (vgl. www.ibl-lutzingen.de).

Im Anschluss referierte Dr. Andreas Gaß von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags über aktuelle Themen, insbesondere den Sachstand hinsichtlich der Abschaffung des Straßenausbaubeitrags und den aktuellen Gesetzentwurf der CSU-Fraktion hierzu, sowie den Verfahrensgang hinsichtlich des Volksbegehrens gegen den Flächenverbrauch und das Positions- und Forderungspapier des Bayerischen Gemeindetags zur Minderung der Flächeninanspruchnahme. Einen weiteren Schwerpunkt bildeten die aktuellen Änderungen des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes sowie der Bayerischen Gemeindeordnung.

Weitere Diskussionspunkte unter den versammelten Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern waren der Umgang mit Bodendenkmälern, die Möglichkeiten interkommunaler Zusammenarbeit im Bereich Datenschutz

und Datensicherheit sowie die Frage der gemeindlichen Zuständigkeiten im Hinblick auf die Digitalisierung an Grund- und Mittelschulen.

Abgerundet wurde die Kreisverbandsversammlung durch eine Besichtigung des neuen Bürger- und Kulturzentrums.

Pfaffenhofen

Mit der Finanzierung von gemeindlichen Straßenbaumaßnahmen befasste sich die Kreisversammlung des Bayerischen Gemeindetags des Landkreises Pfaffenhofen bei seiner letzten Sitzung am 19. April 2018 im Kulturstadl in Vohburg.

Dabei ging es vor allem um die Frage, wer Straßensanierungen künftig bezahlen soll, wenn die Anliegerbeiträge wegfallen. Wie der Vorsitzende des Bayerischen Gemeindetags, Hohenworts Bürgermeister Manfred Russer betonte, sei durch den Gesetzesentwurf für die neue gesetzliche Regelung die Übergangszeit (Straßenbaumaßnahmen, die vor 2018 durchgeführt, aber noch nicht abgerechnet

sind) aufgrund der vom Staat beabsichtigten „Spitzabrechnung“ mit einem finanziellen Ausgleich für die Gemeinden „relativ klar“. Mit wieviel Geld die Kommunen jedoch mittel- und langfristig für ihre Tiefbauinvestitionen rechnen können, ist noch nicht abschließend geregelt. „Wir warten auf eine endgültige Regelung durch die Staatsregierung“, so Russer.

Das bei der Tagung anwesende Geschäftsführende Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags, Dr. Franz Dirnberger, wies darauf hin, dass man eventuell erst im Herbst endgültig weiß, mit welchen staatlichen Finanzspritzen die Gemeinden künftig beim Straßenbau rechnen können. „Wir glauben, dass die bisher veranschlagten 35 Mio. € pro Jahr nicht ausreichen werden“, so der Geschäftsführer des Bayerischen Gemeindetags. Das wird deutlich mehr werden.“

Ein weiteres, auch in der Öffentlichkeit heiß diskutiertes Thema war der Flächenverbrauch für Wohnbau- und Gewerbegebiete. „Hier sind die Gemeinden in der Zwickmühle“, so Russer. „Auf der einen Seite sollen wir



Das Foto zeigt die Vorstandschaft des Bayerischen Gemeindetags, Kreisverband Pfaffenhofen zusammen mit Landrat Martin Wolf (v.l.n.r.): Reinhard Heinrich (Reichertshausen), Landrat Martin Wolf, Helmut Bergwinkel (Pörmbach), Dr. Franz Dirnberger (Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags), Manfred Russer (Hohenworts, Kreisverbandsvorsitzender), Albert Vogler (Schweitenkirchen), Jens Machold (Wolnzach), Martin Schmid (Vohburg) und Christian Staudter (Geisenfeld).

© Hohenworts

Bauland ausweisen, um die große Nachfrage zu befriedigen und den Wohnraumangel beheben zu können. Auf der anderen Seite bekommen wir ständig Vorwürfe, dass zu viel Fläche verbraucht wird.“ Vor allem in den Boomregionen brauche man hier einen „gesellschaftlichen Konsens“. Mit einer „Verhinderungspolitik“ sei „niemandem geholfen“. Auf jeden Fall müssten auch künftig in den Gemeinden Entwicklungsmöglichkeiten gegeben sein, Baugebiete auszuweisen. „Von einer Quotenregelung halten wir überhaupt nichts“, so Russer weiter. Jede Gemeinde müsse im Rahmen ihrer Planungshoheit nach wie vor entscheiden können, in welchem Umfang sie Flächen ausweisen und damit wachsen will.

Immer wieder ein Thema für die Gemeinden des Landkreises ist die Thematik „Glyphosat“, meinte Russer. Eine Umfrage des Kreisverbands bei allen Gemeinden im Landkreis habe ergeben, dass keine Kommune mehr diese Pestizide anwendet. Auf öffentlichen gemeindlichen Grünflächen ist es also mittlerweile landkreisweit tabu. Dies gilt, so wurde in der Versammlung beschlossen, auch für die Zukunft. Keine Kommune werde eine gesetzlich mögliche Ausnahmeregelung für die Pestizidanwendung beantragen. Was die verpachteten gemeindlichen Flächen betrifft, so gibt es eventuell Regelungen in den individuellen Pachtverträgen. Die meisten Grünflächen werden jedoch nach Ansicht Russers ohnehin „extensiv“ im Rahmen eines Naturschutzprogramms bewirtschaftet, so dass auch dafür keine Notwendigkeit eines Glyphosat-Einsatzes besteht. Für alle anderen Flächen, insbesondere die landwirtschaftlich bewirtschafteten, gibt es gesetzliche Vorschriften, an die sich alle halten müssen. „Hier dürfen und brauchen wir nichts zu regeln oder uns einzumischen“, so die Meinung des Gemeindetagsvorsitzenden.

Unterallgäu

Die Kreisverbandsversammlung Unterallgäu fand am 16. April 2018 im

Gasthaus Rössle statt und stand im Zeichen des Themas Digitalisierung. Die Bürgermeister(-innen) ließen sich vom zuständigen Referenten in der Geschäftsstelle, Stefan Graf, einen Überblick über die aktuellen Entwicklungen geben. Kritische Nachfragen kamen zu dem vom Kultusministerium geplanten Förderprogramm „digitales Klassenzimmer“. Insbesondere sei unklar, mit welchen Fördersummen nun die einzelne Schule zu rechnen habe, außerdem wurde kritisiert, dass der Administrationsaufwand keine Berücksichtigung finde. Positiv aufgenommen wurde das neue Förderprogramm für Glasfaseranschlüsse für Schulen. Insbesondere der Bonus bei mehr als 1½ km vom Anschlusspunkt entfernten Schulen wurde begrüßt.

Besonders intensiv wurde über das Thema Sicherheitskonzepte diskutiert. Auch wenn die geplante nochmalige Fristverlängerung die Lage entspannt, sorgten sich die Bürgermeister(-innen) um das dafür erforderliche Know-how in den Rathäusern. Zumal Landrat Weirather deutlich machte, dass das Landratsamt den Informationssicherheitsbeauftragten nicht stellen könne. Kreisverbandsvorsitzender Otto Göppel rief deshalb seine Kolleginnen und Kollegen dazu auf, auf Basis der Arbeitshilfe der Innovationsstiftung das Thema nun in engem Schulterschluss der Gemeinden gemeinsam anzugehen.

Bayreuth

Am 30. April 2018 trafen sich die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Kreisverbands Bayreuth zu einer Versammlung im Sitzungsraum der Juragruppe Pegnitz in Pegnitz.

Nach der Begrüßung durch den Kreisverbandsvorsitzenden, 1. Bürgermeister Stefan Frühbeißer, Stadt Pottenstein, referierte Wilfried Schober von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags Grundsätzliches zu den Aufgaben der Bayerischen Feuerwehren. Anhand der klaren Aussagen der Vollzugsbekanntmachung zum Baye-

rischen Feuerwehrgesetz (VollzBek-BayFwG) verdeutlichte er, dass die Feuerwehren technische Hilfeleistungen nur in dem Maße erbringen sollen, als die Allgemeinheit ein Interesse daran hat, akute Gefahrensituationen vorliegen und kein Privater die Aufgabe ebenso gut oder besser erledigen kann. Letzteres gilt vor allem bei den freiwillig übernommenen Leistungen.

Nach seinem Vortrag erläuterte Markus Ruckdeschel von der Integrierten Leitstelle Bayreuth, nach welchen Gesichtspunkten die Alarmierung der Feuerwehren und des Rettungsdienstes im Leitstellenbereich funktioniert. Insbesondere Menschen rettende Maßnahmen gilt es mit viel Fingerspitzengefühl zu koordinieren. Da die Feuerwehren einerseits keine rettungsdienstlichen Maßnahmen tätigen dürfen, andererseits aber die Bürgerschaft bisweilen – und in zunehmendem Maße – wegen geringer Verletzungen oder Gesundheitsschäden Feuerwehr und Rettungsdienst in Anspruch nehmen, ist es erforderlich, verstärkt Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Feuerwehren und in der Bevölkerung ins Bewusstsein zu bringen. Sowohl die Kreisbrandinspektion wie auch die Hilfsorganisationen boten in diesem Zusammenhang an, verstärkt Crash-Kurse in Erste-Hilfe-Maßnahmen anzubieten. Solche Kurse könnten in ca. zwei Stunden durchzuführen sein, so dass viel mehr Bürgerinnen und Bürger als bisher erreicht werden können.

Zum Abschluss der Vorträge und der anschließenden Diskussion berichtete der Vorsitzende über aktuelle Themen aus dem Landesausschuss des Bayerischen Gemeindetags.

Glückwünsche

Der Bayerische Gemeindetag gratulierte folgenden Jubilaren:

Erstem Bürgermeister Thomas Falter, Gemeinde Wackersdorf, stellv. Vorsitzender des Kreisverbands Schwandorf, zum 50. Geburtstag,

Erster Bürgermeisterin Ingrid Krämmel, Gemeinde Bachhagel, stellv. Vorsitzende des Kreisverbands Dillingen a. d. Donau, zum 65. Geburtstag.

Öffentliche Ordnung

Beitragsservice führt Meldedatenabgleich durch

Der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio wird im Zeitraum zwischen dem 7. Mai und voraussichtlich dem 3. Juli 2018 seine Bestandsdaten mit den Daten der Einwohnermeldeämter zu allen volljährigen Bür-

gerinnen und Bürgern abgleichen. Der Meldedatenabgleich 2018 erfolgt auf gesetzlicher Grundlage (§ 14 Abs. 9a Rundfunkbeitragsstaatsvertrag) und schließt an den Meldedatenabgleich aus den Jahren 2013/2014 an. Ziel ist es, die Aktualität des Datenbestandes im Beitragsservice sicherzustellen, damit sich auch weiterhin alle Bürgerinnen und Bürger an der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beteiligen.

Mögliche Anfragen bei kommunalen Einrichtungen

Bürgerinnen und Bürger, die vom Beitragsservice zum Meldeabgleich 2018 angeschrieben wurden, könnten sich mit etwaigen Nachfragen auch an die jeweilige Kommune richten. Neben grundsätzlichen Fragen zum Melde-



Interkommunales Gipfeltreffen zwischen Bayern und Tirol

Die Bürgermeister des Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen unternahmen Ende April eine Fahrt in den Nachbarbezirk Schwaz. In Mayrhofen/Zillertal und den Gemeinden Hippach und Schwendau machten die Kommunalpolitiker mit Landrat Niedermaier und Mitarbeitern des Landratsamtes Station. Nach dem Besuch der Zillertal Sennerei und der Besichtigung eines Wasserkraftwerks zur Stromerzeugung folgten Begegnungen mit Kolleginnen und Kollegen aus dem Zillertal und dem neuen Bezirkshauptmann Dr. Michael Brandl mit einem wertvollen Erfahrungsaustausch. Auf dem Hintertuxer Gletscher wurde der Natureispalast besichtigt.

Die interkommunale und grenzübergreifende Verbindung mit dem Bezirk Schwaz unterhalten die Lkr. Miesbach und Bad Tölz-Wolfratshausen seit etwa zwei Jahrzehnten. Die Teilnehmer waren sich einig: Die Bewältigung des Verkehrs, die Energiewende oder auch Themen wie Breitbandversorgung, Krankenhausversorgung, Altenpflege, Kinderbetreuung und Direktvermarktung sind diesseits und jenseits der Grenze ähnlich. Der Erfahrungsaustausch wird im Juli mit einem Gegenbesuch und einer Fahrt zum Flughafen München fortgesetzt

© Münsing

datenabgleich und den rechtlichen Grundlagen sind Fragen von Sozialleistungsempfängern denkbar, die sich bei den Leistungsgewährenden Behörden über die Möglichkeit der Befreiung vom Rundfunkbeitrag informieren möchten.

Der Beitragsservice hat eine Aufstellung der Antworten auf die wichtigsten Fragen (FAQ) zum Meldedatenabgleich 2018 zusammengestellt, um die kommunalen Einrichtungen zu unterstützen. Ein zusätzliches Merkblatt zu den Möglichkeiten der Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht und zur Ermäßigung des Rundfunkbeitrags richtet sich an die Zielgruppe der Empfänger von Sozialleistungen.

Anschreiben an Asylbewerberinnen und Asylbewerber

Um zu verhindern, dass im Rahmen des Meldedatenabgleichs 2018 auch Menschen angeschrieben werden, die Asylleistungen beziehen und grundsätzlich keinen Rundfunkbeitrag zahlen müssen, hat der Beitragsservice seit dem Jahr 2014 ein Meldeverfahren vereinbart und eine Adressen-Sperrliste beim Beitragsservice eingerichtet.

Sollte eine Kommune feststellen, dass die Bewohner einer Flüchtlingsunterkunft vom Beitragsservice angeschrieben werden, sollte die Anschrift der entsprechenden Unterkunft dem Beitragsservice über den etablierten Kanal mitgeteilt werden.

Um Behörden und Flüchtlingshelfer zu unterstützen hat der Beitragsservice das fremdsprachige Informationsangebot auf insgesamt 10 Sprachen (darunter Arabisch, Farsi, Französisch, Somali) erweitert. Die fremdsprachigen Merkblätter können online unter www.rundfunkbeitrag.de/welcome abgerufen werden.

Die FAQ zum Meldedatenabgleich, ein Merkblatt zur Befreiung und Ermäßigung und ein Meldeformular für Gemeinschaftsunterkünfte finden sich auf der Homepage des DStGB www.dstgb.de (Rubrik: Aktuelles).

Aktuelle Informationen zum Rundfunkbeitrag finden sich unter: www.rundfunkbeitrag.de

Quelle: DStGB Aktuell 1718
vom 27.04.2018



Förderprogramme Elektromobilität

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) hat den ersten Förderaufruf im Förderprogramm „Erneuerbar Mobil“ veröffentlicht. Gefördert wird der Kauf von Neufahrzeugen mit Elektroantrieb durch Flottenbetreiber. Förderberechtigt sind neben gewerblichen Unternehmen auch Städte und Gemeinden. Ein weiterer Förderaufruf wurde für die Förderrichtlinie Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme veröffentlicht.

Erneuerbar mobil

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat den ersten Förderaufruf des Förderprogramms „Erneuerbar Mobil“ veröffentlicht. Gefördert wird der Kauf von Neufahrzeugen mit Elektroantrieb durch Flottenbetreiber. Damit sind in erster Linie gewerbliche Unternehmen gemeint, aber auch Städte und Gemeinden sind förderfähig. Ein direkter Bezug zu gewerblicher Nutzung muss vorhanden sein. Darüber hinaus müssen die geförderten Fahrzeuge einen „signifikanten Fahranteil in den in Anlage 2 aufgeführten Städten aufweisen“. Es handelt sich um genau bezeichnete Städte

und Gemeinden mit erhöhten Stickstoffdioxidemissionen. Zuwendungsfähig sind folgende Kosten: Die gegenüber vergleichbaren Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor durch den Elektro- oder Plug-In-Hybridantrieb entstehenden Investitionsmehrkosten, als auch Kosten für die Beschaffung und die Installation der notwendigen Ladeinfrastruktur.

Detaillierte Informationen:

www.erneuerbar-mobil.de/

[foerderprogramme/](#)

[das-sofortprogramm-saubere-luft](#)

Fragen beantwortet der Projektträger:

Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH (VDI/VDE-IT)

Steinplatz 1

10623 Berlin

Tel. 030 310078-5660

elmo@vdivde-it.de

Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme

Im Rahmen der Förderrichtlinie „Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme“ hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur einen zweiten Förderaufruf veröffentlicht. Dieser richtet sich an Städte und Gemeinden, die schon einen Masterplan nachhaltige Mobilität erstellt haben.

Der Förderaufruf adressiert insbesondere die Förderschwerpunkte:

- Erhebung, Bereitstellung und Nutzung von Mobilitäts-, Umwelt- und Meteorologie-Daten,
- Verkehrsplanung/-management oder
- Automation, Kooperation und Vernetzung.

Daneben können auch alle anderen in der Förderrichtlinie enthaltenen Aspekte gefördert werden.

Weitere Informationen enthält die Website der Lotsenstelle Mobilität:

www.bmvi.de/DE/Themen/

[Digitales/Sofortprogramm-](#)

[Saubere-Luft/Digitalisierung-](#)

[kommunaler-Verkehrssysteme/](#)

[digitalisierung-kommunaler-](#)

[verkehrssysteme.html](#)

Fragen zur Antragstellung beantwortet der Projektträger:

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
Dr. Jürgen Valldorf
Tel. 030 31 00 78 534
dkv@vdivde-it.de

Der Förderaufruf, eine Übersicht über die Fördermöglichkeiten und weitere Informationen sind auf der Homepage des DStGB unter www.dstgb.de Schwerpunkt Verkehrspolitik, Rubrik „Bus, Tram, Bahn“ enthalten.

Quelle: DStGB Aktuell 1718
vom 27.04.2018

Kampagne Stadtradeln 2018

Die Anmeldung zum Stadtradeln 2018 haben schon 722 Kommunen vorgenommen. Das sind mehr als 100 weitere Kommunen gegenüber 2017! Kommunen können sich bis Anfang September anmelden, der Kampagnenzeitraum beginnt am 1. Mai. Bei der Kampagne geht es um einen „Wettbewerb“ zur Förderung des Radverkehrs, der auf Erlebnis und Erkenntnis setzt. Der Wettbewerb richtet sich vor allem an die Verantwortlichen in der Verwaltung und die Kommunalparlamentarier. Auch Vereine und Privatpersonen können mitmachen.

Am Stadtradeln kann sich jede Stadt, Gemeinde oder Landkreis/Region beteiligen.

Beim Wettbewerb Stadtradeln geht es darum, durch Spaß am und beim Fahrradfahren, Mitglieder der kommunalen Parlamente für das Radfahren zu aktivieren und Menschen für das Umsteigen auf das Fahrrad im Alltag zu gewinnen und dadurch einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Den Mitgliedern kommunaler Parlamente kommt dabei insoweit eine

besondere Rolle zu, als nach Angaben des Fahrrad-Monitor Deutschland 2015 rund 82 Prozent der Deutschen zwischen 14 und 69 Jahren der Meinung sind, dass sich Entscheidungsträger auf kommunaler Ebene stärker mit dem Thema Radverkehrsförderung beschäftigen sollten. In dem Zusammenhang sprechen sich die Befragten unter anderem für den Bau von mehr Radwegen (63 Prozent) und mehr Fahrradabstellanlagen (47 Prozent) aus.

Auch zur Klimadiskussion kann Radfahren beitragen. Etwa 7,5 Millionen Tonnen CO₂ ließen sich vermeiden, wenn zirka 30 Prozent der Kurzstrecken bis sechs Kilometer in den Innenstädten mit dem Fahrrad statt mit dem Auto gefahren würden (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung 2002).

Die Beteiligung von Kommunen ist denkbar einfach. Ein Gemeinderatsbeschluss o. Ä. ist für eine Teilnahme beziehungsweise Anmeldung nicht zwingend erforderlich. Das Einverständnis der Kommune, zum Beispiel durch (Ober-)Bürgermeister oder (Ober-) Bürgermeisterin, muss jedoch gegeben sein.

Mindestens eine lokale Ansprechperson fürs Stadtradeln in der Kommune ist Voraussetzung, die bei der Anmeldung genannt werden muss. Nach der Anmeldung muss dann das Stadtradeln an 21 aufeinanderfolgenden Tagen in den Kommunen durchgeführt werden. Als Zeitraum steht hierfür der 1. Mai bis 30. September zur Verfügung. Die Anmeldung kann bis spätestens 22 Tage vor dem 30. September erfolgen.

Interessierte Städte und Gemeinden können sich bis Anfang September zum Stadtradeln anmelden unter:

www.stadtradeln.de/anmelden/

Weitere Informationen zur Kampagne, zur Anmeldung und weiteren interessanten Angeboten (zum Beispiel RADar, einer Meldeplattform zur Benachrichtigung über Schäden an der Fahrradinfrastruktur und interessanten Anregungen für besondere Aktionen) sind unter www.stadtradeln.de erhältlich.

Anmerkung des DStGB:

Der DStGB begrüßt die Kampagne Stadtradeln. Die Zielsetzung ist, die Bedingungen für eine als angenehm erlebte und stadtverträgliche Mobilität zu verbessern. Entscheidend sind dafür neben den Bürgern, die als Verkehrsteilnehmer eine angemessene Infrastruktur einfordern, kommunale Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger, die die Wirkung nicht motorisierter Verkehrsmittel für die Aufenthaltsqualität der Städte und Gemeinden erleben. Die Bedeutung des Radfahrens und den Erfolg der Kampagne zeigt sich unter anderem darin, dass die Zahl der teilnehmenden Kommunen von 620 im Jahr 2017 stark angestiegen ist auf aktuell 722 Kommunen.

Der DStGB wird 2018 wieder den nunmehr 3. Deutschen Kommunalradkongress veranstalten. Er findet am 19. September 2018 in Göttingen statt (Informationen dazu unter www.kommunalradkongress.de). Ziel des Kongresses ist es, den Wert des Radverkehrs für die Verbesserung der Stadt- und Gemeindequalität anhand von Beispielen darzustellen und mit kommunalen Entscheidungsträgern zu diskutieren.

Quelle: DStGB Aktuell 1718
vom 27.04.2018

Veranstaltungen

Stauwärterkurs für Betriebspersonal von Hochwasserrückhaltebecken

**3.–5. Juli 2018
in Enkering**

Den Durchblick beim Hochwasserschutz behalten

In vielen Gemeinden gibt es sie. Oft sind sie vor vielen Jahren gebaut worden und längst vergessen. Bei Hochwasser sind sie für den Schutz der Ortsteile unverzichtbar – Hochwasserrückhaltebecken. Um sicherzustellen, dass diese Hochwasserrückhaltebecken jederzeit betriebsbereit sind und im Hochwasserfall ihren Schutzzweck erfüllen können, müssen diese Anlagen von qualifiziertem Personal regelmäßig nach den technischen Regeln und rechtlichen Vorgaben unterhalten und gewartet werden. So kann der Bürger sichergehen,

dass er auch geschützt ist, wenn der große Regen kommt.

Oft werden Hochwasserrückhaltebecken von gemeindlichem Personal betreut. Für diese bieten das Bayerische Landesamtes für Umwelt (LfU) und der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) mit dem Stauwärterkurs eine dreitägige Fortbildung an. In ihr erfahren die Teilnehmer alles Wichtige zu Unterhalt und Wartung von Hochwasserrückhaltebecken.

Referenten aus der Praxis, wie Betriebsleiter von Hochwasserrückhaltebecken, Fachleute aus Verwaltung und von Ingenieurbüros sowie Spezialisten, z.B. von der Landesunfallkasse, erläutern den Teilnehmern die Theorie anhand praktischer Fälle. Abgerundet wird der Kurs mit Exkursionen zu bestehenden Hochwasserrückhaltebecken und einer abschließenden Kenntnisprüfung. Die Teilnehmer der letztjährigen Veranstaltungen schätzten besonders den Erfahrungsaustausch untereinander.

Teilnahmegebühr:

DWA-Mitglieder: 390 €

Nichtmitglieder: 465 €

inkl. Lehrmittel und Tagesverpflegung zzgl. Übernachtung und Halbpension (ca. 136 €)

Kursort:

Hotel Gasthof zum Bräu
Rumburgstraße 1A
85125 Enkering

Weitere Informationen/

Anmeldung:

Erna Craß
Tel. 089 | 233-625 90
Fax 089 | 233-625 95
crass@dwa-bayern.de

<https://www.dwa-bayern.de/de/stauwaerter-fuer-hochwasser-rueckhaltebecken.html>

3. Bayerischer Kämmerertag

**am 3. Juli 2018
in Nürnberg**

Am 3. Juli 2018 findet in der Meistersingerhalle in Nürnberg der 3. Bayerische Kämmerertag statt. Der Bayerische Kämmerertag wird durchgeführt von „Der neue Kämmerer“. Kooperationspartner sind der Bayerische Gemeindetag und der Bayerische Städtetag. Im Rahmen des Bayerischen Kämmerertags in Nürnberg beziehen Kämmerer und Bürgermeister Stellung zu aktuellen Herausforderungen und tauschen sich über unterschiedliche Lösungsansätze aus. In Vorträgen, Diskussionsrunden und Arbeitskreisen werden die wichtigsten Themen praxisnah, informativ und kontrovers diskutiert. Von der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge und den damit verbundenen Folgen für die bayerischen Kommunen über den Umgang mit dem geänderten Umsatzsteuerrecht in der Praxis bis hin zu neuen Wegen der kommunalen Finanzierung können sie zusammen mit Entscheidern aus Kommunen diskutieren.



Hochwasserrückhaltebecken Langenneufnach – Baumstämme schützen das Bauwerk bei Hochwasser vor mitgeschwemmtem Holz.

© LfU

Die Online-Registrierung ist bis zum 22. Juni 2018 möglich auf:

www.derneuekaemmerer.de/veranstaltungen/bayerischer-kaemmerertag/anmeldung

Die Teilnahme ist ausschließlich Finanzentscheidern des öffentlichen Sektors sowie Geschäftsführung und kaufmännischen Leitern von öffentlichen und öffentlich-rechtlichen Betrieben in Bayern vorbehalten und kostenfrei.

Veranstaltungsort ist die Meistersingerhalle in Nürnberg (Münchner Str. 19, 90478 Nürnberg).

Praxisforum VERGABE aktuell - Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen

**19.–20. Juni 2018
in Nürnberg**

Die öffentliche Auftragsvergabe hat sich in den letzten Jahren grundlegend verändert und die gesetzlichen Regelwerke wurden in zentralen Punkten angepasst. Als vorläufig letzter Bereich wurde die Vergabe unterhalb der Schwelle durch die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) neu geregelt, die in Bayern zum 1.1.2018 für staatliche Stellen verpflichtend ist. Die Kommunen können selber entscheiden, ob sie die UVgO verpflichtend anwenden möchten.

Informieren Sie sich aus erster Hand über die Neuerungen für Kommunen bei der Auftragsvergabe im unterschwelligen Bereich. Neben der Bekanntmachung für Kommunen wird über erste Erfahrungen mit der neuen Unterschwellenvergabe berichtet und Empfehlungen gegeben.

Aber auch bei der Vergabe überhalb der Schwellenwerte bleiben nach der

Reform viele Praxisfragen offen. Die Vergabeexperten haben aktuelle Themen wie die Leistungsbeschreibung und das Leistungsbestimmungsrecht, die Wertung von Angeboten oder Änderungsmöglichkeiten im laufenden Vergabeverfahren ausgewählt und werden die Problemstellung und Lösungsmöglichkeiten darstellen. Jede Vergabestelle sollte die aktuellen Urteile zum Vergaberecht kennen. Der Referent von der Vergabekammer Südbayern wird Ihnen die wichtigsten Urteile darstellen und die Auswirkungen auf die Praxis erläutern.

Kosten:

Tagungsgebühr 350 €
zzgl. Verpflegungspauschale
in Höhe von 35 € + 19 % MwSt.
pro Veranstaltungstag/Teilnehmer.
Die Kosten der Unterkunft sind nicht
in der Tagungsgebühr enthalten.

Tagungsstätte:

Berufsförderungswerk Nürnberg
gemeinnützige GmbH
Tagungszentrum mit bfwHotel
Schleswiger Straße 101
90427 Nürnberg
Tel. (0911) 93 87 248
www.bfwhotel.de
tagungszentrum@bfw-nuernberg.de

Anmeldung unter:

Bayerische Akademie für
Verwaltungs-Management GmbH
Tagungen und Kongresse
Ridlerstr. 75, 80339 München
Tel. (089) 212674-25
Fax (089) 212674-77
tagungen@verwaltungs-management.de
<http://www.verwaltungs-management.de>

Fachtagung für Sekretariat und Assistenz 2018

**11.–12. Juli 2018
in Schweinfurt**

Souveräne Gelassenheit und hohe Kompetenz- so bleiben Sie fit im Büro

Wer kennt das nicht. Kommt man nach einer Woche Urlaub oder nach einigen Krankheitstagen an seinen Arbeitsplatz zurück, wird man regelrecht erschlagen von der Flut an neuen Emails, Papier- und Aktenbergen und einem vollgestopften Terminkalender. Das Arbeitsaufkommen und die Arbeitsbelastung bei jedem einzelnen Beschäftigten haben in den letzten Jahren enorm zugenommen. Häufig sind die Vertretungsregelungen für Urlaub und Krankheit wenig hilfreich, da nur dringende Angelegenheiten erledigt werden und die restlichen Arbeitsaufträge sich nach der kurzen Auszeit auf dem eigenen Schreibtisch stapeln. In diesen Situationen brauchen Sie eine gewisse Portion Gelassenheit und ein konsequentes Selbstmanagement, um die Prioritäten richtig zu setzen und möglichst schnell einen Überblick zu haben. Auch Veränderungsprozesse in den Behörden verursachen Unsicherheit und Angst bei den Beschäftigten, da Abläufe, Strukturen und Prozesse neu organisiert werden.

Eine offene Haltung und Professionalität – auch im Assistenzbereich – können diese Projekte sehr positiv unterstützen.

Damit dies gelingt und Sie weiterhin mit viel Freude Ihre Arbeit erledigen können brauchen Sie hohe fachliche, persönliche und soziale Kompetenzen. Besuchen Sie die Fachtagung für Assistenz und Sekretariat und profitieren Sie von den Vorträgen und Beiträgen der Referentinnen und Re-

ferenten, tauschen Sie sich mit Kolleginnen aus und nehmen Sie neue Impulse für Ihren Büroalltag mit nach Hause.

Kosten:

Tagungsgebühr inkl. Dokumentation 350 € zzgl. Verpflegungspauschale in Höhe von 45 € + 19 % MwSt. pro Veranstaltungstag/Teilnehmer. Die Kosten der Unterkunft sind nicht in der Tagungsgebühr enthalten.

Tagungsort:

Mercure Hotel Schweinfurt
Maininsel 10-12, 97424 Schweinfurt
Tel. (09721) 730 60

www.mercure.com

Anmeldung unter:

Bayerische Akademie für
Verwaltungs-Management GmbH
Tagungen und Kongresse
Ridlerstr. 75, 80339 München
Tel. (089) 212674-25
Fax (089) 212674-77
tagungen@verwaltungs-management.de
<http://www.verwaltungs-management.de>

Zukunftsvision „offene Dörfer“

**13. Juli 2018
in Thierhaupten**

FÜR MEHR Menschenwürde und Anerkennung im Umgang mit „Zugezogenen“

Inzwischen kommen in Bayern weniger Flüchtlinge an. Nach der großen Hilfsbereitschaft und dem Engagement ist bei vielen Helfern inzwischen Ernüchterung eingetreten. Oft bestimmen Vorurteile und Ressentiments das Verhalten der Mitbürger. Doch Migration gab es schon immer.

Vielfalt birgt auch Chancen für unsere Gesellschaft. Diese Potenziale gilt es

zu nutzen, denn offene Dörfer sind zukunftsfähig. Es stellt sich die Frage, wie kommen wir zu mehr kultureller Offenheit bzw. zu einer modernen Kultur des Zusammenlebens?

Wir möchten Sie ermutigen, sich weiter als „Lotse“ für Zugezogene einzusetzen. Sie erhalten Hilfestellung und Ideen, wie Sie Vorurteilen begegnen können, und wie durch gute Argumente die Stimmung in Ihrem Dorf nachhaltig verbessert werden kann.

Ziele des Seminars:

- Erfahrungen mit Vorurteilen
- Was ist Kultur?
- Normen und Werte verschiedener Kulturen (Familie, Gesundheit, Bildung, Zusammenhalt, Rolle von Männern und Frauen)
- Ursachen von Rassismus
- Das offene Dorf in der Praxis
- Umgang
- Informations- und Erfahrungsaustausch

Eingeladen sind:

Unterstützer/innen, Helfer/innen, ehrenamtlich Engagierte, interessierte Bürger/innen und Koordinator/innen sowie Kommunalpolitiker/innen

Termin und Ort:

13.07.2018, 9 – 16 Uhr

Schule der Dorf- und Landentwicklung Thierhaupten, Lkr. Augsburg

Kosten:

50 € inkl. Verpflegung und Tagungsgetränke

Anmeldung:

Schule der Dorf- und Landentwicklung e.V.
Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten
Tel. 08271/41441
Fax 08271/41442
info@sdl-thierhaupten.de
www.sdl-thierhaupten.de
www.infoportal-land.de

Ortsentwicklung Vohburg a.d. Donau

**18. Juli 2018
in Vohburg a.d. Donau**

Innenentwicklung Revitalisierung / Sanierung / Neubau / Wettbewerb / Einheimischenmodell

Dieses Seminar gibt umfangreiche Informationen zu allen Themen der städtebaulichen und baulichen Entwicklung sowie der Belebung der Innenstadt am Beispiel von Vohburg a.d. Donau. Des Weiteren erhalten Sie einen Einblick in die Vorreiterrolle Vohburgs sichtlich der Digitalisierung 4.0.

Die Stadt hat bereits 2008 einen Rahmenplan für die städtebauliche Entwicklung, mit integriertem Gestaltungskatalog für Straßen und Plätze beauftragt. Ein Teil beinhaltet die Bestandsaufnahme aller im Stadtkern befindlichen Gebäude und deren Bewertung.

Des Weiteren wurden die städtebauliche Entwicklung im Umfeld des Pflegerschlosses und die Nutzungen für diesen Bereich definiert. Die Sanierung des Gebäudes erfolgte über das BlfD. Für die freiraumplanerische Gestaltung wurde ein Architekturwettbewerb im Umgriff des Pflegerschlosses ausgelobt, der in besonderer Weise auf die Interessen der Gemeinde Bezug nahm.

Die Umnutzung des ehem. Thalmayr-Stadels zum Kulturstadel erfolgte über die Städtebauförderung. Die neue Stadtbibliothek/Mediathek wurde als „Public-Private-Partnership“ (PPP)-Projekt errichtet und deren Ausstattung durch die Landesfachstelle für das öffentliche Bibliothekswesen, BSB, München bezuschusst. Die Ausstattung der Mediathek erfolgte aus Mitteln der Kulturförderung.

Ziele des Seminars:

Ansatz: Städtebauliche Entwicklung in Vohburg sowie Projektabwicklung der Bibliothek im Rahmen eines PPP-Projektes

Umfang: Fördermöglichkeiten/Vorgehensweisen

Nutzen: Anregungen, Informationen, Kontakte, Erfahrungsaustausch und gemeinsame Diskussion

Eingeladen sind:

Bürgermeister/innen, Kommunalpolitiker/innen, Verwaltungsfachleute

Termin und Ort:

18.07.2018, 9 – 14 Uhr

Kulturstadl Vohburg a.d. Donau,
Lkr. Pfaffenhofen an der Ilm

Kosten:

50 € inkl. Verpflegung und Kaffeepausen

Anmeldung:

Schule der Dorf- und Landentwicklung e.V.

Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten
Tel. 08271/41441

Fax 08271/41442

info@sdl-thierhaupten.de

www.sdl-thierhaupten.de

www.infoportal-land.de

Neue Methoden – frische Ideen In der Praxis wirksam werden

**24.–25. Juli 2018
in Thierhaupten**

Bürgermeister, eine Arbeit mit vielfältigen Herausforderungen. Wer sie machen will, auch über mehrere Wahlperioden hinweg, braucht gutes Rüstzeug und ein gesundes Maß an Selbstfürsorge.

In diesem Seminar können Sie eine Vielfalt an neuen Methoden ausprobieren, sich Zeit nehmen, Ihre eigene Arbeit zu überdenken und sich mit Kolleginnen und Kollegen austauschen. Sie sollen sich stärken, Ideen entwickeln und mitnehmen, um Ihre Arbeit weiterhin für Ihre Bürger und für sich mit Freude zu tun. Sie können im Seminar Ihre eigenen Schwerpunkte auswählen.

Die große Gruppe und drei Trainer ermöglichen eine Vielzahl von Impulsen und Workshops. Sie können Ihre persönlichen Schwerpunkte setzen.

Ziele des Seminars:

Anhand Ihrer eigenen Fragen und Themen

- können Sie neue Methoden von Projektplanung über Veränderungsmanagement bis Teamentwicklung ausprobieren und erlernen
- neue Ideen und Ansätze entwickeln
- die eigene Arbeitssituation betrachten und verbessern
- und den Austausch mit Kolleginnen und Kollegen pflegen

Eingeladen sind:

Erste Bürgermeister/innen und Stellvertreter

Die Teilnehmerzahl ist auf 30 Personen beschränkt.

Veranstaltungsort:

Schule der Dorf- und Landentwicklung Thierhaupten, Lkr. Augsburg

Kosten:

250 € inkl. Verpflegung und Tagungsgetränke

Anmeldung:

Schule der Dorf- und Landentwicklung e.V.

Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten
Tel. 08271/41441

Fax 08271/41442

info@sdl-thierhaupten.de

www.sdl-thierhaupten.de

www.infoportal-land.de

SmartCity Forum „Small but smart city!“

**am 30. August 2018
in Bad Hersfeld**

Small but smart city! Unter diesem Titel findet am 30. August 2018 in der Schilde-Halle in Bad Hersfeld bereits zum zweiten Mal eine Fachveranstaltung für Technologien und Dienstleistungen aus dem Bereich Smart City statt. Diese richtet sich insbesondere an Bürgermeister, Verwaltungen und politische Akteure kleinerer Städte und ländlicher Gemeinden. Beim Thema „Smart City“ gibt es oft die Vorurteile, dies sei nur etwas für Großstädte. Im Rahmen einer Fachmesse anlässlich des SmartCity Forums werden die Möglichkeiten und Vorteile durch die Digitalisierung der kommunalen Infrastruktur präsentiert.

Die Veranstaltung wendet sich unter dem Motto „Small, but smart City“ ganz besonders an Bürgermeister und Politiker kleiner Städte und ländlicher Gemeinden. Die Veranstalter, Aussteller und Fachexperten in Bad Hersfeld werden viele Anregungen geben, wie man ohne große Budgets oder Strategien von den modernen Technologien profitieren kann.

Wie bereits im Jahr 2017 wird das deutsche Smart-City Forum (<https://smart-city-forum.de/>) auch in diesem Jahr wieder sein großes Jahresfachgespräch in Bad Hersfeld durchführen. Das Treffen ist eine wichtigste Fachveranstaltung für Technologien und Dienstleistungen aus dem Bereich Smart City. Vorträge, Erfahrungsberichte und Gesprächsforen verdeutlichen die Möglichkeiten und Vorteile durch die Digitalisierung kommunaler Infrastrukturen.

Dies wird durch eine Fachmesse ergänzt, in der Aussteller und Anbieter ihre Produkte präsentieren. So können

praxisnah unmittelbare Eindrücke von den Funktionalitäten aktueller Marktlösungen gewonnen werden.

Weitere Informationen:

<https://www.bad-hersfeld.de/sonderseiten/smart-city.html>

Christian Scholz
Magistrat der Kreisstadt Bad Hersfeld
Fachbereich Technische Dienste
Landecker Straße 11
36251 Bad Hersfeld
Tel. (06621) 201-341
Fax (06621) 9180-47
christian.scholz@bad-hersfeld.de

Anne Groß
Wirtschaftsbetriebe Bad Hersfeld
GmbH
Veranstaltungsmanagerin
Schilde-Halle
Benno-Schilde-Platz 4
36251 Bad Hersfeld
Tel. (06621) 186990-0
Fax (06621) 1869909
anne.gross@bad-hersfeld.de

Literatur + Links



Wenkebach: Das neue Bauvertragsrecht Schnelleinstieg



29,99 € inkl. MwSt.
Buch, Softcover, 1. Auflage 2017,
124 Seiten, Format 14,8 x 21,0 cm
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm
GmbH, ISBN 978-3-8073-2610-8

Zum 1.1.2018 wurden spezielle Regelungen für den Bauvertrag, den Verbraucherbauvertrag sowie den Architekten- und Ingenieurvertrag in das Werkvertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) eingefügt. Dem auf längere Sicht angelegten Bauvertrag soll insbesondere durch folgende Regelungen Rechnung getragen werden:

1. Einführung eines Anordnungsrechts des Bestellers einschließlich Regelungen zur Preisanpassung bei Mehr- oder Minderleistungen,
2. Änderung und Ergänzung der Regelungen zur Abnahme sowie die Normierung einer Kündigung aus wichtigem Grund.
3. Speziell für Bauverträge von Verbrauchern werden darüber hinaus Regelungen zur Einführung einer Baubeschreibungspflicht des Unter-

nehmers, zur Pflicht der Parteien, eine verbindliche Vereinbarung über die Bauzeit zu treffen, zum Recht des Verbrauchers zum Widerruf des Vertrags und zur Einführung einer Obergrenze für Abschlagszahlungen vorgeschlagen.

4. Mit Blick auf ihre Besonderheiten werden zudem einige Sonderregelungen für Architekten- und Ingenieurverträge vorgeschlagen.

Außerdem wird das Recht der Mängelhaftung an die Rechtsprechung des Gerichtshofs angepasst (EuGH, Urteil vom 16. Juni 2011 – C 65/09 und C 87/09). Zur Verbesserung der Rechtsituation von Werkunternehmern, die mangelhaftes Baumaterial gekauft und im Rahmen eines Werkvertrags verbaut haben, sollen diese Regelungen darüber hinaus auch für Verträge zwischen Unternehmern gelten.

Die Erläuterungen aus der Praxis sind geschrieben für die Praxis; präzise, verständlich, so konzentriert wie möglich und so ausführlich wie nötig.

Für ein nachhaltiges Bayern – Bayerische Nachhaltigkeitsstrategie



Bayerische Staatsregierung und
StMUV, Stand 2017, 66 Seiten,
Broschüre

Nachhaltige Entwicklung zielt darauf ab, die ökologischen, ökonomischen und sozialen Grundlagen zu erhalten und dabei die Chancen für heutige und künftige Generationen auf Lebensqualität und Wohlstand zu sichern.

Mit der Bayerischen Nachhaltigkeitsstrategie will die Staatsregierung dazu beitragen, Generationen- und Teilhabegerechtigkeit beim Umgang mit allen Fragen des ökologischen, ökonomischen und sozialen Wandels zu befördern. Der Nachhaltigkeitsbegriff soll für die Öffentlichkeit fassbar werden und Konturen gewinnen.

Mit der aktuellen, überarbeiteten Bayerischen Nachhaltigkeitsstrategie verdeutlicht die Staatsregierung den Handlungsbedarf und die Umsetzung des Nachhaltigkeitsprinzips in konkreten staatlichen Maßnahmen und Projekten. Sie formuliert Themenschwerpunkte und Ziele im Hinblick auf die langfristigen Herausforderungen für Bayern und unterstützt die Landespolitik dabei, staatliches Handeln laufend dahingehend zu überprüfen und ggf. nachzusteuern.

Weitere Maßnahmen und Projekte sind zu finden unter:

<http://www.nachhaltigkeit.bayern.de/>

Herunterladen:

[https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000001?SID=1213042854&ACTIONxSESSxSHOWPIC\(BILDxKEY:%27stmu_v_nachhaltigkeit_01%27,BILDxCLASS:%27Artikel%27,BILDxTYPE:%27PDF%27\)](https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000001?SID=1213042854&ACTIONxSESSxSHOWPIC(BILDxKEY:%27stmu_v_nachhaltigkeit_01%27,BILDxCLASS:%27Artikel%27,BILDxTYPE:%27PDF%27))

Komfortlüftungsanlagen – Gewinn für Mensch und Umwelt



Verbrauchte Raumluft sorgt im wahrsten Sinne des Wortes für dicke Luft – sei es auch nur die ewige Streitfrage, ob das Schlafzimmerfenster in der Nacht offen oder geschlossen bleiben soll. Der Vorteil beim offenen Fenster: Frische Luft steigert das Wohlbefinden. Allerdings bringt es auch Nachteile mit sich: Im Winter geht viel Wärmeenergie verloren und die Raumluft trocknet aus. Bei Wohnungen an stark befahrenen Straßen ist die Belastung mit Lärm und Staub hoch und Pollen sorgen bei Allergikern für schlaflose Nächte.

Wird nicht oder nicht richtig gelüftet, kann es zu Schimmelbefall kommen und sogar gesundheitliche Folgen haben, wie etwa Kopfschmerzen, Unwohlsein, gereizte Schleimhäute und Atemwege. Um diesen Risiken vorzubeugen, sollte eine optimale Luftqualität im Wohnraum sichergestellt werden. Schließlich verbringt ein Mensch den Großteil seines Lebens in Innenräumen. Komfortlüftungsanlagen können in vielen Haushalten die Lösung für frische Atemluft sein und Heizenergie sparen.

Neben zentral und dezentral ausgerichteten Anlagen, gibt es auch verschiedene Ausführungen. Eine sogenannte Abluftanlage wird im Bad, in

der Küche oder Toilette installiert und befördert die verbrauchte Luft nach draußen. Frische Luft kann nachströmen, die Zuluft aber nicht temperiert werden. Ebenso ist in der Regel kein Staub- oder Pollenfilter vorhanden.

Bei einer Zu- und Abluftanlage mit Wärmerückgewinnung (Komfortlüftungsanlage) führen Ventilatoren Frischluft zu und saugen gleichzeitig die verbrauchte Luft ab. Bis zu 90 Prozent der Wärme aus der Abluft können zurückgewonnen werden, das erhöht den Komfort und spart Heizkosten. Zusätzlich wird die Zuluft durch einen Filter von Allergenen und Staub gereinigt.

Die Entscheidung für eine bestimmte Lüftungsanlage sollte gut durchdacht und individuell auf die Bedürfnisse und Bausituation abgestimmt werden. Eine Komfortlüftungsanlage kann unter Umständen zwar in der Anschaffung teurer sein, sich allerdings aufgrund der verringerten Energieverluste langfristig bezahlt machen. Ob die Grundmotivation nun Energiesparen, Entspannen oder der Werterhalt der Immobilie ist – die Planung ist das Wichtigste am Vorhaben. Dafür stellt das Bayerische Landesamt für Umwelt in der neuen Broschüre „Richtig lüften mit Komfortlüftungsanlagen“ umfangreiche Infomaterialien zu Lüftungskonzepten, Planung und Bauausführung, Kosten-Nutzen-Analyse sowie Wartung und Betrieb zur Verfügung.

Download unter:

http://www.bestellen.bayern.de/shoplink/lfu_klima_00153.htm



Tanklöschfahrzeug 16/24 zu verkaufen

Der Markt Garmisch-Partenkirchen verkauft ein Tanklöschfahrzeug 16/24 der Feuerwehr Garmisch.

Hersteller: Daimler-Benz

Aufbau: Tanklöschfahrzeug 16/24 der Firma Ziegler

Typ: 1222 AF, Baujahr: 1986

Zul. Gesamtgewicht: 12,0 t

Kilometerstand: 21.500 km

Hubraum 10.888, Leistung: 2.300 KW

Sitzplätze 6

Maße: Länge 7.200 cm

Breite 2.500 cm

Höhe 3.080 cm

Leergewicht: 7.880 t

TÜV bis 31.08.2018

Es ist eine festeingebaute Feuerlöschkreiselpumpe 1.600 Liter/8 bar vorhanden; zudem befindet sich noch Kleinwerkzeug unter der Sitzbank und 2 Warndreiecke im Fahrzeug; Verkauf mit vier Schneeketten; ohne Funkausrüstung.

Die Blaulichtanlage wird bei einem Privatverkauf unbrauchbar gemacht.

Rückfragen an:

Freiwillige Feuerwehr Garmisch

Herr Maurer (Gerätewart)

Tel. 08821 910-5600

geraetewart@ff-garmisch.de

Angebote sind in schriftlicher Form bis 18. Juni 2018, 10:00 Uhr (Ablauf der Angebotsfrist) an den Markt Garmisch-Partenkirchen, Ordnungsamt, Rathausplatz 1, 82647 Garmisch-Partenkirchen zu richten. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist kann der Bieter sein Angebot schriftlich oder per Telefax berichtigen, ändern oder zurückziehen.

Tanklöschfahrzeug 16/25 zu verkaufen

Die Stadt Lauingen (Donau) verkauft ein gebrauchtes TLF 16/25, MAN 11.192, Baujahr 1983, 26.140 km, TÜV 05/2019.

Der Aufbau und die Pumpe sind von der Fa. Ziegler.

Die Bereifung ist 5 Jahre alt und in gutem Zustand. Das Fahrzeug ist ohne Dachkasten.

Fragen und Angebote an:

Stadt Lauingen (Donau)

Herzog-Georg-Straße 17

89415 Lauingen (Donau)

Tel. 09072/998-136

Fax 09072/998-194

beyrle@lauingen.de

Sammelbeschaffung Feuerwehrfahrzeuge

Zur Gewährleistung einer höheren Aktualität, finden Sie die Rubrik „Sammelbeschaffungen Feuerwehrfahrzeuge“ nur noch auf unserer Homepage:

[http://www.bay-gemeindetag.de/Sammelbeschaffungen
Feuerwehrfahrzeuge.aspx](http://www.bay-gemeindetag.de/SammelbeschaffungenFeuerwehrfahrzeuge.aspx).

Ihre redaktionellen Angebote richten Sie bitte formlos per E-Mail an:
baygt@bay-gemeindetag.de.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Verkaufsangebot nach 8 Wochen automatisch gelöscht wird.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne unter der angegebenen E-Mail zur Verfügung.

ANZEIGE

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer
aus 84478 Waldkraiburg kauft

**gebrauchte Kommunal-
fahrzeuge wie z.B. LKW
(Mercedes und MAN), Unimog,
Transporter, Kleingeräte und
Winterdienst-Ausrüstung
sowie Feuerwehr-Fahrzeuge**

Kontakt: Tel. 0 86 38 - 85 636

Fax 0 86 38 - 88 66 39

email: h_auer@web.de



Die einzelnen Ausgaben von „Brüssel Aktuell“ können von den Mitgliedern des Bayerischen Gemeindetags im Intranet unter <http://intranet.bay-gemeindetag.de/Informationen/BruesselAktuell/BruesselAktuell2018.aspx> abgerufen werden.

„Brüssel Aktuell“ Themenübersicht vom 13. April bis 4. Mai 2018

Brüssel Aktuell 14/2018

13. bis 20. April 2018

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

- EU-Kommission: Vorschlag zur Stärkung von Verbraucherrechten
- Einlagenversicherungssystem (EDIS): EZB veröffentlicht Analyse zur Querfinanzierung

Umwelt, Energie und Verkehr

- Energieunion: Einigung zur Richtlinie über die Energieeffizienz von Gebäuden
- Kreislaufwirtschaft: Kompromiss zu Abfall, Verpackungen, Deponien und Elektroschrott
- LULUCF-Verordnung: Parlament stimmt Gesetzesentwurf zu
- Lebensmittelverschwendung: Rat der EU sieht Fortschritte bei der Zielerreichung
- Europäische Umweltagentur: Bericht über Anreize zum Kauf von alternativen PKWs
- Mobilitätsworkshop in Karlsruhe: Experteninput für thematische Partnerschaft

Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung

- Kohäsionspolitik nach 2020: Rat stellt Weichen für Prioritäten und Fördersystem

Soziales, Bildung und Kultur

- Arbeitsrecht: EuGH zur Zulässigkeit konfessioneller Einstellungs Voraussetzungen
- Europäische Kulturhauptstädte: Evaluation der Kriterien 2018
- Sport: Umfrage zur Bewegungsförderung in Kommunen
- Minderheitenschutz: Bürgerinitiative „Minority SafePack“ erreicht Quorum

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen

- Ausländerrecht: EuGH zur Auslieferung nicht-nationaler EU-Bürger an Drittstaaten
- Europäischer Rat und Rat der EU: Broschüre zeigt Anteil der Regierungen an EU-Politik

Brüssel Aktuell 15/2018

20. bis 27. April 2018

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

- Digital Day 2018: Gemeinsame Erklärungen zu digitaler Innovation
- Dienstleistungspaket: EuGH zu Notifizierungspflicht für Bauleitpläne

Umwelt, Energie und Verkehr

- Verkehr I: Berichtsentwurf zu sauberen und energieeffizienten Fahrzeugen
- Verkehr II: Einigung bei Qualifikationen, Weiterbildungen und Führerscheinen
- Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie: EuGH zur Abholzung des Bialowieza-Urwalds in Polen

Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung

- URBACT: Partnerstädte für Transfernetzwerke gesucht

Soziales, Bildung und Kultur

- Gesunde Arbeitsplätze: Schutz vor krebserzeugenden und gefährlichen Stoffen

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen

- Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit: Parlament bewertet Kommissionsberichte
- Zukunft Europas: Kampagnenstart für mehr Bürgerbeteiligung in der Politik am 7. Mai
- Europa im Rathaus: Auftaktveranstaltung für Gemeinderäte am 7. Mai

- Ausschuss der Regionen: Oberbürgermeister Dr. Kurz ist neuer Delegierter
- Europawahl 2019: Parlament erweitert zu Statut und Finanzen europäischer Parteien

Brüssel Aktuell 16/2018

27. April bis 4. Mai 2018

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

- Digitalisierung I: Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors
- Digitalisierung II: EU-Kommission veröffentlicht Datenpaket 2018

Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung

- URBACT: Abschluss bestehender und Vorbereitung neuer Netzwerke

Soziales, Bildung und Kultur

- Digitalisierung III: Aktionsplan zum Umgang mit Gesundheitsdaten
- Öffentliche Gesundheit: Bekämpfung von durch Impfung vermeidbaren Krankheiten

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen

- Mehrjähriger Finanzrahmen I: mehr Geld, Flexibilität und Stabilität für neue Prioritäten
 - Mehrjähriger Finanzrahmen II: Zuschnitt der einzelnen Programme
 - Zukunft Europas: Zwischenbericht der AdR-Initiative „Nachdenken über Europa“
 - Nationale Experten: Neue Stellen bei EU-Institutionen ausgeschrieben
-

Aktuelles aus Brüssel

Die EU-Seiten ...

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

1. Dienstleistungspaket: EuGH zu Notifizierungspflicht für Bauleitpläne

In seinem Urteil vom 30. Januar 2018, Az.: C-360/15 und C-31/16, bezog der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) überraschend den Bebauungsplan einer niederländischen Kommune in den Anwendungsbereich der Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt 2006/123/EG ein. Da der aktuelle Vorschlag der EU-Kommission für eine Notifizierungsrichtlinie (Brüssel Aktuell 21/2017) auf den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG abstellt, könnte dies weitgehende Auswirkungen haben und zu einer Notifizierungspflicht für Bebauungs- und Flächennutzungspläne führen.

Hintergrund der Entscheidung

In seiner Entscheidung hatte der EuGH die Vereinbarkeit eines niederländischen Bauleitplans mit der Richtlinie 2006/123/EG (im Folgenden Dienstleistungsrichtlinie) zu prüfen. Die niederländische Gemeinde Appingedam hatte außerhalb des Ortskerns ein Gewerbegebiet ausgewiesen. Dieses war auf die Ansiedlung solcher Gewerbenutzungen beschränkt, die Waren mit großem Platzbedarf verkaufen, also etwa Möbel, Autos oder Baumaterial. Hintergrund war der Wunsch der Gemeinde, traditionelle Einzelhandelsstrukturen im Ortskern und damit die Lebensqualität im Stadtzentrum zu erhalten.

Nachdem ein Bekleidungsunternehmen in dem betreffenden Gewerbegebiet kein Geschäft eröffnen konnte, klagte es gegen den Bebauungsplan. Dabei berief sich das Unternehmen u. a. auf einen Verstoß gegen die Dienstleistungsrichtlinie.

Rechtliche Bewertung des EuGH

Der EuGH führt aus, dass Anforderungen im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 der Dienstleistungsrichtlinie grundsätzlich alle Auflagen, Verbote, Bedingungen oder Beschränkungen umfassen, die in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten festgelegt sind. Die Vorgaben des streitgegenständlichen Bebauungsplans würden faktisch zu einem Verbot der Tätigkeit des Einzelhandels mit Waren ohne großen Platzbedarf außerhalb des Ortszentrums in Appingedam führen.

Zwar gehe aus ihrem Erwägungsgrund 9 hervor, dass die Dienstleistungsrichtlinie keine Anwendung finden soll „auf Vorschriften der Stadtentwicklung oder Bodennutzung, der Stadtplanung oder Raumordnung, Baunormen sowie verwaltungsrechtliche Sanktionen, die wegen der Nichteinhaltung solcher Vorschriften verhängt werden, die nicht die Dienstleistungstätigkeit als solche regeln oder betreffen, sondern von Dienstleistungserbringern im Zuge der Ausübung ihrer Wirtschaftstätigkeit genauso beachtet werden müssen wie von Privatpersonen.“ Dies sei jedoch im Gesamtzusammenhang der Richtlinie zu lesen, deren Ziel der Abbau von Beschränkungen der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit sei. Erwägungsgrund 9 sei so zu verstehen, dass die Richtlinie grundsätzlich nicht für Anforderungen gelte, bei denen nicht zu erwarten sei, dass sie zu Beschränkungen führten, weil sie nicht speziell die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit regeln oder betreffen.

Da sich jedoch die streitgegenständlichen Beschränkungen des Bebauungsplans auf bestimmte Gewerbearten ausschließlich an Personen richten, die beabsichtigen solche Tätigkeiten aufzunehmen, sei der Anwendungsbereich in diesem Fall eröffnet. Der Bebauungsplan habe hier einen spezifischen berufsregelnden Zweck.

Folgen für die Notifizierungsrichtlinie

Gemäß dem Anfang 2017 vorgelegten Entwurf der Kommission zur Notifizierungsrichtlinie sollte diese für alle Entwürfe für Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Einführung neuer oder zur Änderung bestehender Genehmigungsregelungen und bestimmter Anforderungen gelten, die in den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie fallen.

Anforderungen im Anwendungsbereich der Richtlinie sind dabei auch solche des Art. 15 Abs. 2 der Dienstleistungsrichtlinie. Der EuGH stuft Bauleitpläne mit Auswirkungen auf die Dienstleistungsfreiheit genau als solche Anforderungen nach Art. 15 Abs. 2 ein. Denkt man die Linie des EuGH nun konsequent weiter, bedeutet dies, dass ein Großteil der (oder sogar alle) Bauleitpläne zukünftig dem Notifizierungsverfahren unterfielen. Theoretisch ließe sich sogar argumentieren, dass selbst die Ausweisung eines reinen Wohngebietes eine spezifisch die Dienstleistungsfreiheit einschränkende Regelung ist, schließt sie doch – ausdrücklich – jegliche Gewerbenutzung aus.

Konsequenzen für die Kommunen

Fände die neue Notifizierungsrichtlinie wie dargestellt Anwendung auf Bauleitpläne, so würde dies zu einer kaum zu überschauenden administrativen Mehrbelastung für die Kommunen einerseits und für die EU-Kommission als prüfende Behörde andererseits führen. Zudem würde das Verfahren für den Erlass von Bauleitplänen erheblich verlängert, im schlimmsten Fall um bis zu sechs Monate. Der Entwurf sieht sowohl eine längstens drei monatige Konsultation der Mitgliedstaaten ab dem Zeitpunkt der Notifizierung als auch eine weitere dreimonatige Suspendierung des Erlasses der notifizierten Regelung vor, wenn die Kommission während der Konsultationsphase eine sog. Vorwarnung ausspricht. Aus kommunaler Sicht sollte daher unbedingt eine Bereichsausnahme für Bauleitpläne in die Notifizierungsrichtlinie aufgenommen werden.

Anzumerken ist allerdings, dass nach der Begründung des EuGH materiell-rechtlich keine erhebliche Problematik zu erwarten ist. Der EuGH weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit in Fällen wie dem vorliegenden durch zwingende Allgemeininteressen gerechtfertigt sein kann. Darunter fallen nach Art. 4 Nr. 7 der Dienstleistungsrichtlinie u. a. die Öffentliche Sicherheit, der Schutz der städtischen Umwelt und sozial- wie kulturpolitische Ziele. Eine materiell-rechtliche Rechtfertigung für Bebauungspläne dürfte daher in der Mehrzahl aller Fälle möglich sein.

Stand des Verfahrens

Der Vorschlag für die Notifizierungsrichtlinie befindet sich aktuell im Trilogverfahren. Das Europäische Parlament hatte sich am 14. Dezember 2017 für die Aufnahme von interinstitutionellen Verhandlungen auf der

Grundlage des Berichts des Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) entschieden. Der Rat der Europäischen Union hatte seine allgemeine Ausrichtung bereits im Mai 2017 gefasst. Beide Institutionen, wie auch die EU-Kommission, waren bei ihren Positionierungen aber noch vom bisherigen Verständnis des Anwendungsbereichs der Dienstleistungsrichtlinie ausgegangen. (KI)

2. Digitalisierung I: Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors

Am 25. April 2018 veröffentlichte die Kommission – im Rahmen des sog. Daten-Paketes 2018 – ihren Vorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors („PSI-Richtlinie“, zuletzt *Brüssel Aktuell* 31/2017). Die Richtlinie soll, neben Informationen öffentlicher Stellen, zukünftig auch Informationen öffentlicher Unternehmen sowie Forschungsdaten umfassen. Darüber hinaus werden die Möglichkeiten zur Gebührenerhebung für die Bereitstellung von Informationen weiterentwickelt und besondere Regelungen für neue Kategorien von Daten („dynamische Daten“ und „hochwertige Datensätze“) eingeführt.

Drittes Datenpaket der Kommission

Aufbauend auf der Mitteilung der Kommission „Aufbau einer europäischen Datenwirtschaft“ (*Brüssel Aktuell* 04/2017) und dem zweiten Datenpaket – mit dem Entwurf einer Verordnung über einen Rahmen für den freien Verkehr nicht personenbezogener Daten in der Europäischen Union („Free flow of data“, zuletzt *Brüssel Aktuell* 11/2018) – bildet der Vorschlag das Kernstück des dritten Datenpaketes der Kommission (vgl. in dieser Ausgabe) auf dem Weg zu einem einheitlichen digitalen Binnenmarkt (*Brüssel Aktuell* 19/2015). Der Entwurf soll zu einer allgemeinen Harmonisierung der bisher sektoral vorgesehenen Möglichkeiten der Weiterverwendung von Daten, z. B. im Rahmen der Überarbeitung der Richtlinien 2009/72/EC (Binnenmarkt Elektrizität, zuletzt *Brüssel Aktuell* 3/2018) und 98/83/EG (Wasserqualität, zuletzt *Brüssel Aktuell* 5/2018), beitragen.

Verpflichtung der Freigabe zur Weiternutzung

Erwägungsgrund 9 der bestehenden Fassung der Richtlinie legte dar, dass die Richtlinie keine Verpflichtung zur Gestattung der Weiterverwendung von „Dokumenten“ – nach der Definition der Richtlinie jegliche Art von Information, unabhängig vom jeweiligen Trägermedium – enthalten solle. Die Entscheidung, ob eine Weiterverwendung genehmigt wird, sei Sache der Mitgliedstaaten bzw. der betroffenen öffentlichen Stelle. Aus Erwägungsgrund 19 i. V. m. 22 des nun vorliegenden Entwurfes ergibt sich jedoch als Zielrichtung die Verpflichtung, alle von der Richtlinie betroffenen Daten – unter Ausnahme öffentlicher Unternehmen – nutzbar zu machen, sofern der Zugriff nicht im Rahmen nationaler Regelungen beschränkt sei. Beide Aussagen sind in den Regelungen des normativen Teils der vorliegenden Fassungen nicht unmittelbar enthalten.

Dokumente öffentlicher Unternehmen jetzt mit umfasst

Zusätzlich zu den bereits in der aktuellen Fassung der Richtlinie erfassten Informationen öffentlicher Stellen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene sollen nach Art. 1 lit. b des vorliegenden Entwurfes zukünftig grundsätzlich u. a. auch Informationen öffentlicher Unternehmen erfasst werden. Informationen öffentlicher Unternehmen werden verstanden i. S. d. Richtlinie 2014/25/EU „über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste“ und nach Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 „über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße“. Nach Art. 1 lit. c i. V. m. Art. 10 Abs. 1 und 2 des Entwurfes gilt gleiches für Forschungsdaten, sofern sie öffentlich finanziert und institu-

tionell oder themenbezogen archiviert sind. Neue Ausnahmen von diesem Grundsatz wurden in Art. 1 Abs. 2 z. B. für den nicht im Allgemeininteresse stehenden Tätigkeitsbereich von öffentlichen Unternehmen (lit. b) geschaffen. Art. 1 Abs. 5 sieht vor, dass sich öffentliche Stellen zukünftig nicht auf den Investitionsschutz nach Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 96/9/EG „über den rechtlichen Schutz von Datenbanken“ berufen können, um die Wiederverwendung von Informationen einzuschränken.

Anpassung der Gebührenerhebung

Art. 6 Abs. 1 beschränkt die Erhebung von Kosten im Rahmen der Weiterverwendung von Informationen auf die Erhebung sog. Grenzkosten („marginal costs“) und stellt klar, dass auch die kostenlose Bereitstellung zur Weiterverwendung erfolgen soll bzw. nach Art. 6 Abs. 5 bei sog. „hochwertigen Datensätzen“ erfolgen muss. Im Rahmen der Grenzkosten können auch explizit Kosten für erforderliche Anonymisierungsmaßnahmen zum Schutz persönlicher Daten und Maßnahmen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen berücksichtigt werden. Die Abweichungsmöglichkeiten von diesem Grundsatz werden in Art. 6 Abs. 2 angepasst. Es kommt zur Streichung der Ausnahme für Dokumente, für die die betreffende öffentliche Stelle ausreichend Einnahmen erzielen muss, um einen wesentlichen Teil der Kosten im Zusammenhang mit ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung zu decken (lit. b alt) und zur Ergänzung einer allgemeinen Ausnahme für öffentliche Unternehmen (lit. c neu). Die Veröffentlichung einer Liste von öffentlichen Stellen, die unter die Ausnahmeregelung nach Art. 6 Abs. 2 lit. a fallen, soll gemäß Art. 7 Abs. 3 zukünftig verpflichtend durch die Mitgliedstaaten erfolgen.

Sofortige Bereitstellung „dynamischer“ Daten

Sog. dynamische Daten nach Art. 2 Abs. Nr. 6 beschreiben elektronisch verfügbare Daten, die häufigen (automatisierten) Änderungen und Aktualisierungen unterliegen (z. B. Standort-, Telemetrie- oder Wetterdaten). Nach Art. 5 Abs. 4 und 5 sind diese durch die öffentlichen Stellen und Unternehmen, bei welchen sie anfallen, sofort nach Erhebung über eine geeignete Programmierschnittstelle („Application Programming Interface“, API) bereitzustellen. Sofern dies die finanziellen und technischen Möglichkeiten der betroffenen Stelle übersteigt, müssen die Daten wenigstens innerhalb eines Zeitraums zur Verfügung gestellt werden, der eine wirtschaftlich sinnvolle Verwertbarkeit gewährleistet.

Sonderregelung für „hochwertige Datensätze“

Hochwertige Datensätze werden in Art. 2 Abs. Nr. 8 als Daten definiert, deren Wiederverwendung mit wichtigen sozio-ökonomischen Vorteilen verbunden ist. Konkret soll die Kommission nach Art. 13 eine Liste von Datensätzen, die ihrer Ansicht nach unter diese Definition fallen, in Form eines delegierten Aktes gemäß Art. 14 erstellen und verabschieden. Die betroffenen Daten sind anschließend kostenlos, maschinenlesbar und über eine geeignete API zur Verfügung zu stellen. Für betroffene öffentliche Unternehmen sieht der Entwurf eine Ausnahme vor, sofern die Kommission im Rahmen der Ausarbeitung der genannten Liste zu dem Ergebnis kommt, dass dies zu einer erheblichen Wettbewerbsverzerrung im betroffenen Marktumfeld führen würde.

Mehr Transparenz bei (faktischen) Exklusivitätsvereinbarungen

Um das Risiko eines überschießenden Erstanbiervorteils zu vermeiden, sieht Art. 12 Abs. 2 (ex Art. 11) die Verpflichtung vor, bei einer erlaubten Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot von Exklusivitätsvereinbarungen zwischen den von der Richtlinie betroffenen Stellen und Dritten, derartige Vereinbarungen wenigstens zwei Monate vor Inkrafttreten zu veröffentlichen. Gleiches soll gemäß Art. 12 Abs. 4 auch für Vereinbarungen gelten, die Exklusivität zwar nicht ausdrücklich vorsehen, in Ihrer Wirkung jedoch zu einer Einschränkung der Verfügbarkeit von Informationen im Anwendungsbereich der Richtlinie führen bzw. eine solche mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erwarten lassen.



Aktuelles aus Brüssel

... Fortsetzung



Auswirkungen auf die Kommunen

Die vorgeschlagenen Änderungen der Kommission führen absehbar zu einer – mit u. U. nicht unerheblichem Verwaltungsaufwand verbundenen – pauschalen Verpflichtung öffentlicher Stellen zur Freigabe ihres vorhandenen Datenbestandes. Schwer kalkulierbare (finanzielle) Risiken gehen hierbei insbesondere mit der Definitionshoheit der Kommission im Bereich sog. hochwertiger Datensätze einher. Darüber hinaus steht den weitreichenden Verpflichtungen öffentlicher Stellen kein adäquates Gegenstück beim Zugriff öffentlicher Stellen auf private Datenbestände, z. B. im Bereich von Verkehrs- oder Planungsdaten, gegenüber. (TF)

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen

1. Mehrjähriger Finanzrahmen I: mehr Geld, Flexibilität und Stabilität für neue Prioritäten

Am 2. Mai 2018 stellte EU-Haushaltskommissar Günther H. Oettinger den Verordnungsvorschlag „zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027“ dem Europäischen Parlament vor (Video). In der dazugehörigen Mitteilung und begleitenden Dokumenten wird ein gestraffter, flexibler Haushalt mit veränderten Prioritäten vorgestellt. Neu sind die Bindung des Haushalts an die Rechtsstaatlichkeit, eine „Unionsreserve“ und neue Stabilisierungsinstrumente. Überblick über die Haushaltskonzeption bietet ein Informationsblatt. In der kommenden Brüssel Aktuell-Ausgabe wird über die Vorschläge für neue Eigenmittel informiert.

Mittelaufstockung für neue Aufgaben, Kürzungen bei Agrar- und Kohäsionspolitik

Der Mehrjährige Finanzrahmen (MFR) für den Zeitraum 2021 bis 2027 soll 1.279 Mrd. € Verpflichtungen umfassen und entspräche damit 1,114% des Bruttonationaleinkommens (BNE) der zukünftig 27 Mitgliedstaaten. Der aktuelle MFR und der zu integrierende Europäische Entwicklungsfonds wenden zusammen 1,03% des BNE der EU-28 auf, was 1,14% des BNE der EU-27 entspricht. Für neue und neu gewichtete Prioritäten schlägt die Kommission eine Aufstockung der Mittel um insgesamt 114 Mrd. € im Vergleich zum derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmen vor. So sollen die Bereiche Migration und Grenzen sowie Jugend um die Faktoren 2,6 bzw. 2,2 erhöht werden. Auch für die Bereiche Sicherheit, Forschung, Innovation und Digitales sowie Klima und Umwelt sowie auswärtiges Handeln wird eine bessere Finanzausstattung vorgeschlagen. Kürzungen sollen hingegen bei den größten Haushaltsposten – der Agrarpolitik um 5% und der Kohäsionspolitik um 7% – erfolgen.

Weniger Rubriken und Zusammenfassung von Programmen

Der vorgeschlagene MFR ist in sieben Rubriken gegliedert. Sie lauten „Binnenmarkt, Innovation und Digitales“, „Zusammenhalt und Werte“, „Natürliche Ressourcen und Umwelt“, „Migration und Grenzmanagement“, „Sicherheit und Verteidigung“, „Nachbarschaft und Welt“ und

„Europäische öffentliche Verwaltung“. Die Programmlandschaft wurde von derzeit 58 auf zukünftig 37 Programme gestrafft, u. a. durch die Zusammenfassung zu integrierten Programmen (vgl. Beitrag in dieser Ausgabe).

Daneben wird dem Europäischen Mehrwert und der Ergebnisorientierung der Förderung eine größere Bedeutung zugewiesen, ohne dass diese einheitlich definiert würden. Ein gemeinsames Regelwerk und Vereinfachungen der Vorschriften über staatliche Beihilfen sollen die Programmumsetzung erleichtern.

Knüpfung der EU-Förderung an die Rechtsstaatlichkeit

Die Kommission legte auch einen Verordnungsvorschlag mit einem neuen Mechanismus vor, der den EU-Haushalt vor finanziellen Risiken im Zusammenhang mit Rechtsstaatlichkeitsdefiziten schützt (siehe auch Informationsblatt). Ob ein Rechtsstaatlichkeitsdefizit vorliegt, z. B. mangelnde Ahndung willkürlicher Behördenentscheidungen oder Einschränkung der Unabhängigkeit der Justiz bzw. des Rechtswegs (vgl. Art. 3), soll der Rat auf Vorschlag der Kommission entscheiden. Möglich sind u. a. Aussetzungen von Zahlungen, rechtlichen Verpflichtungen bzw. Mittelbindungen, die Ablehnung von Programmen oder die Reduzierung der Vorfinanzierung (vgl. Art. 4).

Gleichzeitig mehr Flexibilität und Stabilität des Haushalts

Zugunsten von mehr Flexibilität soll jedes Programm eine Reserve enthalten. Zwischen Programmen einer Rubrik sollen zudem bis zu 15% der Mittel übertragen werden können. Darüber hinaus möchte die Kommission eine „Unionsreserve“ einrichten, teils aus den Margen zwischen den jährlichen Zahlungen und den festgelegten Eigenmittellobergrenzen, teils aus ungenutzten zweckgebundenen Mitteln. Die „Unionsreserve“ ist insbesondere für die Bewältigung von Krisen vorgesehen.

Neu vorgeschlagen wird einerseits ein Reformhilfeprogramm, das nationale Strukturreformen befördern und Ländern bei der Einführung des Euro helfen soll. Andererseits wird eine Stabilisierungsfunktion angeboten, die im Falle von Schocks durch Darlehen wirken soll (siehe Informationsblatt). (JP)

2. Mehrjähriger Finanzrahmen II: Zuschnitt der einzelnen Programme

Im Anhang ihrer Mitteilung „Ein moderner Haushalt für eine Union, die schützt, stärkt und verteidigt“ vom 2. Mai 2018 gibt die EU-Kommission Einblicke, wie sie die Förderprogramme für die Zeit ab 2021 ausgestalten will. Die Verordnungsentwürfe hierzu werden im Mai und Juni erwartet. Dieser Artikel beleuchtet die Pläne für die besonders kommunalrelevanten Programme. Zu den Neuerungen zählen u. a. eine Dachverordnung für alle Fonds der geteilten Mittelverwaltung, ein erweiterter Europäischer Sozialfonds+, ein Fonds für „Justiz, Rechte und Werte“ und das Programm „Digitales Europa“.

Dachverordnung für alle Fonds der geteilten Mittelverwaltung

Die Kommission will am 29. Mai 2018 für alle EU-Fonds, für deren Verwaltung nicht nur sie selbst oder eine EU-Agentur, sondern z. B. auch ein

Bundes- bzw. Landesministerium zuständig ist, eine Dachverordnung mit gemeinsamen Vorschriften vorlegen. Bislang existierte eine solche nur für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF). Künftig betrifft die Vereinheitlichung auch den Asyl- und Migrationsfonds sowie die Fonds für die innere Sicherheit bzw. für integriertes Grenzmanagement.

Zusammenhalt und Werte: EFRE

Am 29. Mai 2018 wird der Entwurf für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) erwartet, der auch die territoriale Zusammenarbeit (INTERREG) unterstützt. Er soll Infrastrukturmaßnahmen für ein „grüneres und CO₂-freies“, „intelligenteres“, „stärker vernetztes“, „sozialeres“ und „bürgernäheres“ Europa fördern. Zudem gilt es, stärker auf intelligente Spezialisierung zu setzen. „Materielle“ EFRE-Investitionen und „weiche“ ESF+-Maßnahmen können kombiniert werden. Das Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt ist weiterhin als Hauptkriterium für die Mittelzuweisung vorgesehen. Andere Faktoren wie Arbeitslosigkeit, Klimawandel und die Aufnahme bzw. Integration von Migranten werden ebenfalls berücksichtigt. Zudem ist die Anhebung der nationalen Kofinanzierung geplant. Leichtere Verwaltungs- und Kontrollsysteme für Programme mit guter Bilanz zählen zu den Vereinfachungen.

Zusammenhalt und Werte: ESF+

Für den 30. Mai 2018 ist die Veröffentlichung eines Verordnungsvorschlags für einen „Europäischen Sozialfonds+“ (ESF+) geplant. Darin will die Kommission folgende bisherige Programme vereinen: den Europäischen Sozialfonds (ESF), die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen, den Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP), das Programm für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) und das Gesundheitsprogramm. Hierbei sollen neben den Inhalten die Mittel zusammengeführt und die nationalen Kofinanzierungsbeträge erhöht werden. Während der Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) seinen Schwerpunkt „Integration“ verliert, zählt zu den Prioritäten des ESF+ die Eingliederung von Migranten in den Arbeitsmarkt. Zur Fondsverwaltung wird nur genannt, dass die Umsetzung v. a. in geteilter Mittelverwaltung erfolgen soll.

Zusammenhalt und Werte: Fonds für Justiz, Rechte und Werte

Das bisherige Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ (EaBB), das häufig für Kommunalpartnerschaftsprojekte genutzt wird, ist in der Programmliste nicht zu finden. Die Ziele, die Bürgerschaft zur Teilhabe am (europa-)politischen Leben zu ermuntern und die Werte der EU zu fördern, finden sich zwar im geplanten Fonds für „Justiz, Rechte und Werte“, dessen Entwurf für den 30. Mai 2018 angekündigt wurde. Als Schlüsselakteure für die Werte-Sensibilisierung werden im Mitteilungsanhang jedoch nur NGOs und Organisationen der Zivilgesellschaft, nicht jedoch Kommunen erwähnt. Der neue Fonds soll sich in die Programme „Rechte und Werte“ sowie „Justiz“ untergliedern. In ersterem sind auch die Ziele des bisherigen Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ enthalten.

Zusammenhalt und Werte: Kreatives Europa

Anders als erwartet, wird das Programm für Medien und Kultur „Kreatives Europa“ nicht mit anderen Programmen zusammengeführt. Der Entwurf soll nicht viel abändern und am 30. Mai 2018 vorliegen.

Zusammenhalt und Werte: Erasmus+ und Europäisches Solidaritätskorps

Am 30. Mai 2018 will die Kommission Verordnungen für Erasmus+ und das Europäische Solidaritätskorps vorschlagen. Erasmus+ wird weiter die Mobilität, Zusammenarbeit und Entwicklung politischer Konzepte in den Bereichen Schul- und Hochschulbildung, berufliche Aus- und Weiterbildung, Erwachsenenbildung, Jugend und Sport unterstützen. Das Programm wird v. a. über nationale Agenturen (u. a. „Jugend für Europa“) durchgeführt. Das Europäische Solidaritätskorps soll die EU-

Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe integrieren und so das Engagement junger Menschen auch außerhalb der EU fördern.

Natürliche Ressourcen und Umwelt: ELER und LIFE

Bisher erfolgte die Umsetzung des „Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (ELER, inkl. LEADER) über eigene Entwicklungsprogramme. In den Entwürfen, die am 1. Juni 2018 erwartet werden, soll jedoch für den ELER und den „Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft“ ein einziges Planungsinstrument vorgesehen sein, ein „Strategieplan für die Gemeinsame Agrarpolitik“. So könnten die Mitgliedstaaten einen Teil ihrer Zuweisungen für Direktzahlungen an Bauern zugunsten der Entwicklung des ländlichen Raums umschichten und umgekehrt. Eine Kappung der Direktzahlungen bzw. degressive Zahlungen an Landwirtschaftsbetriebe bieten weiteren Spielraum für Umverteilungen.

Im Entwurf für das Programm für die Umwelt und Klimapolitik „LIFE“ (1. Juni 2018) werden keine großen Änderungen erwartet. Nur die revolvierenden Finanzinstrumente, die bislang im Programm verortet sind, wandern in den Fonds „InvestEU“, der die Nachfolge des sog. Junckerfonds (EFSI) antritt.

Binnenmarkt, Innovation und Digitales: Digitales Europa, Connecting Europe und Horizont Europa

Beim neuen Programm „Digitales Europa“, das am 6. Juni 2018 vorgeschlagen wird, geht es u. a. um die Etablierung moderner öffentlicher Dienste. Es umfasst Unterstützung für die Cybersicherheit (u. a. Ausrüstung, Fachwissen, Zugang zu Zertifizierungsanlagen), die gemeinsame Anschaffung von Hochleistungsrechen- und Datenverarbeitungssystemen sowie den Zugang zu offenen Plattformen und einem gemeinsamen Datenraum für künstliche Intelligenz. Weitere Inhalte sind Weiterbildungen und Projekte zur großflächigen Einführung und optimalen Nutzung (interoperabler) digitaler Technologien.

Der Entwurf für die Fazilität „Connecting Europe“ steht ebenfalls am 6. Juni an. Auch künftig soll sie Investitionen in transnationale Infrastrukturen in den Bereichen Verkehr, Energie und Digitales fördern. Zu den Zielen zählen z. B. ein europäisches Netz von Ladestationen und der bessere Zugang zu Breitbandverbindungen. Die Infrastrukturlücken sollen v. a. durch Zuschüsse beseitigt werden. Revolvierende Finanzinstrumente stellt der Fonds „InvestEU“ bereit.

Das Programm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ soll am 7. Juni 2018 vorgeschlagen werden. Es fördert weiterhin Cluster, die sich globalen gesellschaftlichen Herausforderungen widmen. Im Übrigen geht es um „offene“ Wissenschaft bzw. Innovation und industrielle Wettbewerbsfähigkeit.

Migration und Grenzmanagement: Asyl- und Migrationsfonds

Der Verordnungsvorschlag für einen Asyl- und Migrationsfonds (AMF, 12. Juni 2018) wird sich auf die Stärkung des Asylsystems, Rückführung, Bekämpfung irregulärer Migration, Solidarität, Erleichterung legaler Zuwanderung und die externe Dimension der Migrationspolitik konzentrieren. Mit Maßnahmen zur langfristigen Integration sollen sich ab 2021 allein die Fonds der Kohäsionspolitik befassen.

Sicherheit und Verteidigung: „rescEU“ und Fonds für die innere Sicherheit

Die Verordnungsvorschläge im Bereich „Sicherheit und Verteidigung“ sind für den 13. Juni 2018 geplant. Unter Umständen sind das Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU) zur Prävention, Vorsorge und Bewältigung von Katastrophen und der Fonds für die innere Sicherheit kommunalrelevant.

Instrumente außerhalb des MFR: EU-Solidaritätsfonds

Für Notfall- und Wiederherstellungsaktionen nach Naturkatastrophen wird der Solidaritätsfonds der Europäischen Union fortbestehen. (CB)

Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im Juli 2018

Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags bietet im Juli 2018 untenstehende Veranstaltungen an, die sich speziell an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen richten.

Bitte melden Sie sich zum Seminar über unser Onlineformular unter www.baygt-kommunal-gmbh.de an. Rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn erhalten Sie eine Einladung zum Seminar. Ihre Anmeldung ist damit verbindlich.

Die Seminargebühr für unsere Tagesveranstaltungen beträgt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Mitgliedsgemeinden des Bayerischen Gemeindetags 215 € (inkl. MwSt.), im Übrigen 250 € (inkl. MwSt.); darin sind umfangreiche Tagungsunterlagen sowie das Mittagessen, zwei Kaffeepausen und die Tagungsgetränke enthalten.

Bei Stornierung der Anmeldung bis 2 Wochen (bei mehrtägigen Seminaren bis 4 Wochen) vor Seminarbeginn berechnen wir 20 Prozent der Seminargebühr als Bearbeitungspauschale. Bei Abmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Seminargebühr in Rechnung gestellt.

Änderungen im Programmablauf und bei den Referenten müssen wir uns leider vorbehalten. Sollte die Veranstaltung abgesagt werden müssen, erhalten Sie selbstverständlich die Seminargebühr zurück oder wir buchen Sie auf eine andere Veranstaltung um.

Für organisatorische Rückfragen steht Ihnen Frau Karina Schlittenbauer zur Verfügung (Tel. 089/360009-32; kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de). Sollten Sie inhaltliche Informationen zu den Seminaren benötigen, wenden Sie sich bitte an Herrn Gerhard Dix (Tel. 089/360009-21; gerhard.dix@bay-gemeindetag.de).



Moderne Werkzeuge für die moderne Führungskraft (BM 1001)

- Referent:** Johannes Maly, (AKDB)
- Ort:** AKDB München
Hansastraße 12–16, 80686 München
- Zeit:** **25. Juli 2018**
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr
- Kosten:** 215 € (für Mitglieder) /
250 € (für alle Übrigen) – beides inkl. MwSt.
- Belegung:** Restplätze sind noch vorhanden

Seminarbeschreibung: Dieses Seminar richtet sich an Führungskräfte aus Kommunalverwaltungen, insbesondere Bürgermeister und Geschäftsleiter.

Sie erhalten einen umfassenden Überblick, welche modernen Werkzeuge die Organisation Ihres Arbeitstages erleichtern können und wie Sie diese Hilfsmittel effektiv einsetzen. Die starke Praxisorientierung des Seminars gewährleistet einen kurzfristigen Nutzen für Ihre tägliche Arbeit und sorgt dafür, dass Sie die vorgestellten Lösungen unmittelbar einsetzen können.

Ziel des Seminars ist nicht die Änderung ihres Arbeitsstils, sondern eine optimale Unterstützung eingeführter Organisationsmethoden durch moderne Werkzeuge. Sie lernen leistungsfähige Tools für Ihren Arbeitsplatz-PC kennen, üben den Umgang mit modernen „Taschen-Computern“ und erproben die Leistungsfähigkeit intelligenter Handys.

Seminarinhalt:

Zeitmanagement

- Alleine oder im Team: Aufgaben und Termine effizient planen, organisieren und verteilen mit Microsoft Outlook 2013
- immer aktuell: Terminverwaltung unterwegs mit Smartphone, i-Phone und i-Pad

Wissensmanagement

- Informationen auf Knopfdruck: Internet-Angebote, die bei der täglichen Arbeit wirklich nützlich sind, Google Übersetzer
- Finden ohne Suchen: Mit Suchmaschinen persönliche Dokumente perfekt organisieren

mobiles Büro

- Immer online: Internet-Zugriff mit Notebook, i-Phone, i-Pad oder Smartphone
- Immer im Büro: Zugriffsmöglichkeiten auf Ihren Büroarbeitsplatz von zu Hause oder auf Reisen

Feuerwehrrecht von A bis Z – Rechte und Pflichten der Gemeinden und ihrer Feuerwehrdienstleistenden – Grundlagenseminar – (MA 2014)

- Referent:** Wilfried Schober, Direktor
- Ort:** Sparkassenakademie Landshut
Bürgermeister-Zeiler-Straße 1
84036 Landshut
- Zeit:** **5. Juli 2018**
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr
- Kosten:** 215 € (für Mitglieder) /
250 € (für alle Übrigen) – beides inkl. MwSt.
- Belegung:** Restplätze sind noch vorhanden

Seminarbeschreibung: Die Freiwilligen Feuerwehren sind ein unverzichtbarer Bestandteil des gemeindlichen Lebens. Neben ihrer Funktion als „Retter in der Not“ erfüllen sie einen unschätzbaren sozialen und gesellschaftspolitischen Dienst. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Rathäusern ist es daher von Nutzen, über Rechte und Pflichten der Feuerwehrleute Bescheid zu wissen. Die Aufgaben der Feuerwehr, die Stellung des Kommandanten, die soziale Absicherung des einzelnen Feuerwehrdienstleistenden, die Ausrüstung der Feuerwehren mit Fahrzeugen und Geräten, die Förderpraxis des Staates und die Pflicht der Kommune zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung sind nur einige der Themen, die in diesem Seminar angesprochen werden. Auch wird die in der Praxis besonders wichtige Kostenerstattung nach Feuerwehreinsätzen im Überblick zur Sprache kommen. Wer sich systematisch und umfassend ins Feuerwehrrecht einarbeiten oder sich einfach mal einen Überblick über die vielfältigen Themen dieser dynamischen Rechtsmaterie verschaffen will, ist hier richtig.

Seminarinhalt:

- Die gemeindlichen Feuerwehren heute
- Die Aufgaben der Feuerwehr
- Wie muss die Gemeinde die Feuerwehr ausstatten?
- Sicherstellung der Löschwasserversorgung im Gemeindegebiet
- Pflichten des Landkreises und des Freistaats zur Unterstützung der Gemeinden

- Staatliche Förderrichtlinien und Sonderförderprogramme
- Rechte und Pflichten der Feuerwehrdienstleistenden und des Feuerwehrkommandanten
- Die soziale Absicherung des Feuerwehrpersonals
- Überblick über den Kostenersatz nach Feuerwehreinsätzen

Aktuelle Fragen rund um das KWBG (2021)

- Referent:** Hans-Peter Mayer, Direktor
- Ort:** Hotel Novotel Nürnberg Centre Ville
Bahnhofstr. 12, 90402 Nürnberg
- Zeit:** **2. Juli 2018**
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr
- Kosten:** 215 € (für Mitglieder) /
250 € (für alle Übrigen) – beides inkl. MwSt.
- Belegung:** Restplätze sind noch vorhanden

Seminarbeschreibung: Die Neufassung des Gesetzes der kommunalen Wahlbeamten (KWBG) ist zum 1. August 2012 in Kraft getreten. Die Kommunalwahlperiode 2014 ist mehr als zur Hälfte bereits vergangen, die Kommunalwahl 2020 beginnt ihre ersten Schatten vorauszuwerfen. Es bietet sich an einen Überblick über aktuelle Fragen rund um das KWBG zu

Seminarinhalt:

Neben der Darstellung der Regelungen des Gesetzes der kommunalen Wahlbeamten sollen im Rahmen dieser Veranstaltung Fragen und Vollzugshinweise rund um den Status der berufsmäßigen bzw. ehrenamtlichen Bürgermeister und Bürgermeisterinnen dargestellt werden. In diesem Zusammenhang spannt sich der Bogen bei den berufsmäßigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern von Status und Besoldungsfragen über Ansprüche der kommunalen Wahlbeamten, Fragen des Nebentätigkeitsrechts bis hin zu Versorgungsfragen.

Bei ehrenamtlichen ersten und weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern soll neben Fragen der Entschädigung auch Themen wie Fahrtkostensatz oder aber steuer- und sozialversicherungsrechtliche Fragen angesprochen werden. Im Weiteren werden auch Leistungen, wie die Überbrückungshilfe und der Pflicht- bzw. der freiwillige Ehrensold ausführlich dargestellt. Im Weiteren ist beabsichtigt, nicht nur die Grundsystematik des KWBG darzustellen, sondern anhand praktischer Fälle auch Vollzugshilfen zu geben.

Es besteht die Möglichkeit im Rahmen des Seminars offene Fragen und Fallkonstellationen anzusprechen und zu klären.

Kostenersatz nach Feuerwehreinsätzen (MA 2024)

Referent: Wilfried Schober, Direktor
Ort: Novotel Messe Nürnberg
 Münchener Str. 340, 90471 Nürnberg
Zeit: **16. Juli 2018**
 Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr
Kosten: 215 € (für Mitglieder) /
 250 € (für alle Übrigen) – beides inkl. MwSt.
Belegung: Restplätze sind noch vorhanden

Seminarbeschreibung: Auf vielfachen Wunsch der zuständigen Sachbearbeiter bei den Gemeinden, Märkten und Städten bietet die Kommunalwerkstatt wieder ein Spezialseminar zum Thema Kostenersatz nach Feuerwehreinsätzen an. Systematisch werden an diesem Tag die gesetzlichen Möglichkeiten einer Abrechnung von Feuerwehrdienstleistungen besprochen und Einzelfälle aus der täglichen Praxis erörtert. Die einschlägigen Regelungen des Bayerischen Feuerwehrgesetzes und die mittlerweile

umfangreiche Rechtsprechung zu dieser in Feuerwehreinheiten nach wie vor umstrittenen Thematik werden vorgestellt und mit den Teilnehmern intensiv besprochen. Darüber hinaus sollen die Teilnehmer ihre Erfahrungen beim Vollzug der Vorschriften und bei der Durchsetzung berechtigter Ansprüche einbringen und einen intensiven Erfahrungsaustausch pflegen.

Das Motto des Tages lautet: Keine Frage soll offen bleiben und jeder soll von den Erfahrungen des anderen profitieren!

Seminarinhalt:

- Die verschiedenen Möglichkeiten eines Kostenersatzes nach Feuerwehreinsätzen
- Die Tatbestände des Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz im Detail
- Bescheidsmuster und Kostensatzung
- Aktuelle Rechtsprechung und ihre Auswirkungen auf die tägliche Verwaltungspraxis
- Erfahrungen der Teilnehmer



Aktuelles zur Anwendung des § 13b BauGB

Der BayVGH (15. Senat) hat sich in einer ersten Eilentscheidung mit den Anwendungsvoraussetzungen des § 13b BauGB auseinandergesetzt (BayVGH, Beschluss vom 04.05.2018; 15 NE 18.382). Dabei hat der BayVGH strenge Maßstäbe angelegt, die den Anwendungsbereich des § 13b BauGB deutlich einschränken:

1. Der erste Teil der Entscheidung betrifft die Frage, wann sich ein Bebauungsplan nach § 13b BauGB noch an vorhandene Bebauung anschließt. Der BayVGH hat das Merkmal des „Anschließens“ wie folgt ausgelegt:

Ein bloßes Berühren reicht nicht. Es muss mehr als eine irgendwie geartete gemeinsame Grenze zwischen der bestehenden Bebauung und dem neuen Bebauungsplan nach § 13b BauGB existieren. Aus der Gesetzessystematik und dem Vergleich zu § 13 a BauGB schließt der BayVGH, dass nur eine abrundende und sich organisch an den vorhandenen Siedlungsbereich anschließende Bebauung über § 13b BauGB entwickelt werden kann. Dies ist nicht mehr der Fall, wenn der Bebauungsplan als neuer und selbstständiger Siedlungsansatz zu werten ist.

In dem zu entscheidenden Fall gab es eine Grenze von 110 m zwischen dem neuen Bebauungsplan und dem vorhandenen Siedlungsbereich. Es schloss sich an die gemeinsame Grenze ein schlauchartiger Geltungsbereich mit einer Größe von 20.000 qm an. Für diese Größe sah der BayVGH das Kriterium des „Anschließens“ in § 13b BauGB nicht mehr als erfüllt an.

Interessant ist in diesem Zusammenhang auch, dass es sich dabei um einen Bebauungsplan handelte, der bislang nur zum Teil umgesetzt war. Die tatsächliche Bebauung hat sich also als von Baulücken durchsetzte Bebauung dargestellt, die der VGH nicht als „organische Siedlungsstruktur“ angesehen hat, an die ein entsprechender Bebauungsplan nach § 13b BauGB angeschlossen werden kann.

2. Wichtige Ausführungen macht der BayVGH zudem zu der Frage, ob über § 13b BauGB ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden kann. Diese Frage war nicht entscheidungserheblich und wurde als „obiter dictum“ gefasst. Gleichwohl sind für die praktische Anwendung des § 13b BauGB daraus wichtige Hinweise zu entnehmen, wenn eine rechtssichere Planung umgesetzt werden soll. Der BayVGH hat Zweifel geltend gemacht, ob über § 13b BauGB überhaupt ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden kann. Er nimmt dabei die in der juristischen Literatur bestehenden unterschiedlichen Sichtweisen auf und interpretiert diese sehr restriktiv. Zulässig wäre aus Sicht des BayVGH eine Wohnnutzung und wohnähnliche Betreuungseinrichtungen (insbesondere für Kinder, Jugendliche, Senioren und behinderte Menschen) sowie sämtliche damit zusammenhängende Infrastruktur wie Verkehrsflächen, Stellplätze, Garagen und Anlagen der Wasser- und Energieversorgung. Zweifel werden bereits geltend gemacht, ob sonstige Einrichtungen (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) in einem Bebauungsplan nach § 13b BauGB zugelassen werden können. Der BayVGH führt weiter aus, dass allgemeine Wohngebiete - wenn überhaupt - nur dann über § 13b BauGB entwickelt werden können, wenn über § 1 Abs. 5 BauNVO diejenigen Nutzungen ausgeschlossen werden, die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 - 5 BauNVO ausnahmsweise zulässig sind. Es handelt sich dabei um Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe sowie Tankstellen.

3. Damit sind aus der Entscheidung des BayVGH wichtige Folgerungen für die praktische Planung zu ziehen: § 13b BauGB kann nur bei einer organischen Siedlungsentwicklung angewandt werden. Dabei ist die Größe des Baugebiets, das über § 13b BauGB entwickelt werden soll, ebenso zu berücksichtigen wie die vorhandene Bebauungsstruktur. Eine lockere und lückenhafte Bebauung kann keine geeignete Siedlungseinheit sein, an die ein Bebauungsplan nach § 13b BauGB angeschlossen werden kann.

Auch wenn weiterhin Zweifel daran bleiben, ob allgemeine Wohngebiete überhaupt nach § 13b BauGB entwickelt werden können, ist für die Planungspraxis dringend zu raten, die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO auszuschließen und diesen Ausschluss in der Bebauungsplanbegründung städtebaulich zu begründen. Angesichts der im Moment sehr inflationären Anwendung von § 13b BauGB ist zu erwarten, dass der BayVGH sicher in Kürze seine Rechtsprechung konkretisieren wird. Will die Gemeinde rechtssicher planen sind vorgenannte Aspekte zu berücksichtigen.



Pressemitteilung 12/2018

München, 26.04.2018

Erfolg des Bayerischen Gemeindetags: Kabinett beschließt Erleichterungen für Bauherren

Verwertungs- und Entsorgungsmöglichkeiten für mineralische Abfälle und Bodenaushub werden erweitert

Der Bayerische Gemeindetag begrüßt es, dass das Bayerische Kabinett auf seiner jüngsten Sitzung einen 6-Punkte-Maßnahmeplan für bessere Verwertungs- und Entsorgungsmöglichkeiten für mineralische Abfälle und Bodenaushub beschlossen hat. Bayerns größter Kommunalverband hatte vor genau einem Jahr darauf hingewiesen, dass Bayerns Bauherren große Probleme bei der Entsorgung von Bodenaushub haben, weil örtliche Deponien entweder keinen Aushub mehr entgegennehmen oder drastisch gestiegene Gebühren dafür verlangen. Neue Vorschriften über den Umgang mit mineralischen Bauabfällen haben zu diesen Schwierigkeiten beigetragen. **Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl: „Wir sind der Bayerischen Staatsregierung dankbar, dass sie endlich unseren Appell gehört hat, Bauen auch in Zukunft bezahlbar zu machen. Der nun vorgelegte 6-Punkte-Plan bedeutet ein gesundes Maß zwischen Umweltschutz einerseits und dem Recht auf Bauen zu erträglichen Preisen andererseits.“**

Der 6-Punkte-Maßnahmeplan beinhaltet im Einzelnen:

- Effiziente Nutzung bestehender Deponiekapazitäten und Schaffung von spezifischen Deponiekapazitäten, wo nötig
- Informationsoffensive für Planer, Bauherren und Behörden
- Durchsetzung der Länderöffnungsklausel in der geplanten Mantelverordnung des Bundes
- Überprüfung der bestehenden fachlichen Regelungen mit dem Ziel einer vereinfachten praxismgerechten Handhabung beim Bodenaushub in Bayern
- Innovativer Weg bei der Nassverfüllung durch Verfahrenserleichterungen und Verbesserung bei der Überwachung unter Beibehaltung des bewährten Schutzniveaus
- Maßnahmenbündel zur bestmöglichen Unterstützung der Kreisverwaltungsbehörden, Regierungen und Wasserwirtschaftsämter in den Gebieten Bodenschutz, Abfallwirtschaft und Wasserwirtschaft.



Steuerangelegenheiten und Rechnungswesen der Kommunen

Viele bayerische Kämmerer und Kämmerinnen stehen in den nächsten Jahren vor zwei großen Aufgaben: Die Vorschriften des § 2 b UStG müssen ab 2020 angewendet werden. Und sehr wahrscheinlich werden sie sich auch mit der Einführung Europäischer Rechnungsvorschriften befassen müssen.

Dabei unterstützen wir Sie mit unserer Kompetenz und Erfahrung.



Unsere Leistungen:

- Erstellung Steuererklärungen mit Jahresabschlüssen
- Steuerseminare für die Verwaltung
- Beratung zu den Auswirkungen des § 2 b UStG im Haushalt
- Optimierung Vorsteuerabzug
- Steuerberatung im kommunalen Sektor / Tax Compliance
- Selbstanzeigen

Mandantenbereich: alle Regierungsbezirke

Ihre Ansprechpartner:

Alfred Hegele / Achim Haider
Zusmarshausen
Telefon: 08291-18917-10
www.kst-gmbh.de



Unsere Leistungen:

- Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden
- KommHV-Doppik
- Vorträge (u.a. auch zu EPSAS)
- Klausurtagungen mit politischen Gremien und der Verwaltungsführung
- Erarbeitung von Beschlussvorlagen
- Schulung der MitarbeiterInnen
- Gebührenkalkulation

Ihr Ansprechpartner:

Dr. Franz Diringner
Regensburg
Telefon: 0941 – 58 612 610
www.inkom-institut.de

Gute Ideen ...
... in guten Händen

Wenn Sie auf Qualität Wert legen
und hochwertige Druckerzeugnisse sowie
eine zuverlässige Abwicklung schätzen,
sind wir der richtige Partner für Sie.

Wir verfügen über modernste Drucktechnik,
die es uns ermöglicht, Ihre Aufträge schnell, günstig
und auf hohem Niveau auszuführen.

Jetzt auch!
DIGITALDRUCK
für Kleinauflagen



DRUCKEREI
SCHMERBECK GMBH

Gutenbergstr. 12 • 84184 Tiefenbach
Telefon 08709/9217-0 • Fax 9217-99
info@schmerbeck-druck.de
www.schmerbeck-druck.de